

Mitteilungsblatt der Gemeinde **Essingen**



NARRENBAUMSTELLEN 2025

11.01.2025 ab 16:30 Uhr
am Feuerwehrhaus



Neuaufnahme der Probehexen

Für Essen und Trinken ist gesorgt.



**KOMM MIT!
SPENDE
BLUT**
BEIM ROTEN KREUZ

DRK-Ortsverein Essingen

*Blutspende zwischen
den Jahren:
Jeder Tropfen zählt*

Die Blutspende ist mehr als nur eine gute Tat. Jeder Tropfen zählt und jeder Mensch, der spendet, macht einen Unterschied. Das DRK dankt Blutspender*innen mit exklusiver Emailletasse.



BLUTSPENDE

**Freitag,
17. Januar
14.30 - 19.30 Uhr
Remshalle,
Amselweg 16
73457 ESSINGEN**

Bitte online Termin reservieren:
www.blutspende.de

**SPENDE
BLUT**
BEIM ROTEN KREUZ

Das Leben ist schön und Gesundheit nicht selbstverständlich: Ein unvorhersehbarer Unfall, eine plötzliche schwere Erkrankung: Jeden Tag werden in Deutschland etwa 15.000 Blutspenden benötigt. Allein in Baden-Württemberg und Hessen sind es etwa 2.700 benötigte Blutspenden, um Patientinnen und Patienten sicher versorgen zu können. Vielen Menschen wird die Bedeutung der Blutspende oft erst dann bewusst, wenn sie persönlich betroffen sind. Wenn man selbst oder ein naher Angehöriger plötzlich schwer erkrankt und dann auf die lebensrettende Blutspende angewiesen ist. Blutspender*innen sind die stillen Helden des Alltags. Sie sorgen mit ihrer Spende dafür, dass das Leben schön bleiben kann. Die Blutspende ist eine einfache und effektive Möglichkeit um Leben zu retten. Das DRK bietet auch in der Weihnachtszeit und über den Jahreswechsel viele Blutspendetermine in der Region an. Besonders kurz nach dem Jahreswechsel können die Blutkonserven erfahrungsgemäß knapp werden. Das liegt daran, dass Krankenhäuser den Regelbetrieb wieder hochfahren und zugleich viele Spenderinnen und Spender aufgrund der Urlaubs- und Erkältungszeit bei der Blutspende ausfallen.

Gute Vorsätze das ganze Jahr: Jetzt mit der ersten guten Tat ins neue Jahr starten und einen Termin zur Blutspende vereinbaren – damit Engpässe erst gar nicht entstehen. „Gerade rund um die Feiertage gilt: Eine Blutspende ist für Patientinnen, Patienten und Unfallopfer gleichermaßen ein wertvolles Geschenk. Es ist nie zu spät für die erste Blutspende!“ appelliert der DRK-Blutspendedienst Baden-Württemberg-Hessen.

Aktion „Jeder Tropfen zählt“: Als Dankeschön für die gute Tat erhalten Blutspender*innen im Zeitraum vom 20.12.2024 bis 17.01.2025 eine exklusive Emailletasse im DRK-Design.

**Es ist nie zu spät für die erste gute Tat.
Jetzt Blutspender*in werden!**

Weitere Informationen rund um das Thema Blutspende unter www.blutspende.de oder telefonisch kostenfrei unter 0800 11 949 11.

LESELOUNGE 2.0

SCHLOSSSCHEUNE ESSINGEN

16. JANUAR 2025
EINLASS: 18:30
BEGINN: 19:00

LITERATUR ABSEITS DES MAINSTREAMS



Tilman Schneider

VERANSTALTET VON DER BÜRGERBIBLIOTHEK ESSINGEN
EINTRITT FREI - UM SPENDEN WIRD GEBETEN

Für Gehörlose ist gesorgt.

**BÜRGER
BIBLIOTHEK
ESSINGEN**



Umsetzung by Umbach-design.de

Kulturinitiative
Schloss-Scheune Essingen



Van Baerle Trio

Samstag, 18. Januar 2025, 20 Uhr



Haydn - Schumann - Zuidam

Mit dem niederländischen Van Baerle Trio ist ein hochkarätiges und vielfach ausgezeichnetes Kammermusikensemble in der Essinger Schloss-Scheune zu Gast. Der Pianist Hannes Minnaar, Geigerin Maria Milstein und der Cellist Gideon den Herder lernten sich in Amsterdams Konservatorium in der Van-Baerle-Straße kennen und gründeten ihr Trio 2004.

Das Ensemble war Preisträger beim Internationalen Musikwettbewerb der ARD in München 2013 sowie beim Internationalen Musikwettbewerb Lyon 2011 und erhielt zudem jeweils den Publikumspreis in beiden Wettbewerben. 2012 gewann es den Kersjes-Preis, den höchsten Kammermusikpreis in den Niederlanden.

Die Debüt-CD mit Werken von Saint-Saëns, Loevendie und Ravel wurde 2013 mit dem Edison Award ausgezeichnet. Zuletzt hat das Ensemble alle Beethoven-Klaviertrios aufgenommen.

In seinem Programm spannt das Trio einen Bogen von der Klassik bis zur zeitgenössischen Musik. Zu hören ist das Klaviertrio in fis-Moll von Joseph Haydn neben Sergei Rachmaninoffs Trio élégiaque Nr. 1 in g-Moll. Ganz aktuell aus der Feder des 1964 geborenen niederländischen Komponisten Robert Zuidam kommt das Werk „Triptych“. Das Van Baerle Trio spielte die Uraufführung im März 2024 und wird das Stück auch in Essingen präsentieren. Robert Schumanns Klaviertrio Nr. 3 in g-Moll rundet den Kammermusikabend in der Schloss-Scheune ab.

Karten für 19 Euro (Abendkasse 21 Euro), ermäßigt 10 Euro bei

- Getränke-Markt Meyer, Tel. 07365/5240
- Blumenstüble Doris, Tel. 07365/1488
- Vielfalt Café – Weinhaus, Tel. 07365/4172433;

sowie im Internet unter www.reservix.de.

2025 geht's weiter

Die Naturschutzwichtel

Aktionen Infos Spiele

Entdecke mit uns die geheimnisvolle, winterliche Natur rund um Essingen

Für wen? Kinder ab 7 Jahren mit festem Schuhwerk, wetterfester und waldgerechter Kleidung und einem kleinen Rucksack mit etwas zu trinken. Genauere Infos gibt es kurz vor dem Termin nochmal per E-Mail an die Teilnehmer.

Von wem? Verena Gemperlein, Conny und David Gräter, Vera Lipp und Petra Lipp und Simon Schnotz von der Naturschutzgruppe Essingen

Wann sind die nächsten Treffen?

Sa, 18.01.2025

Sa, 15.02.2025

jeweils von 10 bis 12 Uhr

Anmeldung: Immer bis ca. eine Woche vorher per E-Mail mit Name, Alter und Telefonnummer an E-Mail: Naturschutzwichtel@gmail.com

Anmeldung für eine Kindertageseinrichtung

in Essingen und Lauterburg
Kindergartenjahr 2025/2026

Anmeldefrist bis 15.03.2025

Die Anmeldung für das kommende Kindergartenjahr (Beginn September 2025) erfolgt für alle kirchlichen und kommunalen Einrichtungen in Essingen und Lauterburg zentral über die Gemeindeverwaltung. Damit die Zuteilung auf die jeweiligen Kindertageseinrichtungen geplant und koordiniert werden kann, bittet die Gemeindeverwaltung Essingen **alle Erziehungsberechtigten**, die bislang noch keine Anmeldung abgegeben haben, jedoch für ihr Kind einen Betreuungsplatz zum **Kindergartenjahr 2025/2026** wünschen (**auch Krippenkinder**, die mit 3 Jahren in den Kindergarten wechseln), die Anmeldungen baldmöglichst, jedoch spätestens **bis zum 15. März 2025** der Gemeindeverwaltung zukommen zu lassen. Dies kann in Papierform oder gerne auch per Mail mit entsprechendem Anhang erfolgen. Das Anmeldeformular finden Sie auf unserer Homepage unter „Rathaus und Service“ im Downloadbereich in der Rubrik „Kinder/Jugend/Soziales“. Bei Bedarf senden wir Ihnen das Formular auch gerne zu (Frau Elke Lüffe, Tel. 07365/83-38). Erziehungsberechtigte, die bereits eine Anmeldung abgegeben haben, senden eventuelle Änderungswünsche bitte ebenfalls bis spätestens 15.03.2025 per E-Mail an lueffe@essingen.de. Informationen zu den einzelnen Kindertageseinrichtungen erhalten Sie auf unserer Homepage www.essingen.de oder direkt bei der Kita-Leitung der jeweiligen Einrichtung.

Die Gemeinde ist bei der Zuteilung der Plätze bestrebt, Ihrem Wunsch auf Betreuung in einer bestimmten Einrichtung nachzukommen. Dies ist jedoch leider nicht immer möglich, da die Kinderzahl pro Gruppe bzw. Einrichtung begrenzt ist. In diesen Fällen kann auf freie Plätze in anderen Kindertageseinrichtungen verwiesen werden, wobei selbstverständlich einvernehmliche Lösungen, mit Ihnen, den Erziehungsberechtigten, angestrebt werden.

Ihre Gemeindeverwaltung Essingen

Müllpaten

Seit August 2019 sind für die Initiative „Saubere Ostalb“ drei neue Gesichter im GOA-Team. Als sogenannte „Abfallkümmerer“ bringen diese Mitarbeiter ihr breites Know-how und Können rund ums Thema Müllentsorgung und Abfallwirtschaft vor Ort ein.

Um dieser vielfältigen und verantwortungsvollen Funktion gerecht zu werden, erhalten die „Abfallkümmerer“ tatkräftige Unterstützung von freiwilligen Müllpaten.

Müllpaten sind ehrenamtliche Bürgerinnen und Bürger, die sich für eine saubere Ostalb engagieren und für bestimmte Gebiete oder einzelne Straßen die Arbeit der Abfallkümmerer ergänzen.

In unserer Gemeinde sind folgende Freiwillige dafür aktiv:

- Herr Guido Abele
- Frau Sandra Bäuerle
- Herr Rainer Bigalsky
- Herr Dr. Dieter Bolten
- Herr Wolfgang Clary
- Herr Horst Dauch
- Frau Christiane Deininger
- Frau Julia Dengler
- Herr Florian Dengler
- Frau Tanja Drechsel
- Frau Stefanie Endig
- Frau Verena Gemperlein
- Herr Hermann Grupp
- Frau Katrin Huber
- Frau Sophie Latke
- Frau Anna Litzelmann
- Frau Renate Mack
- Frau Jana Möbius
- Herr Joachim Poloczek
- Herr Dietmar Rettenmaier

Wir danken ganz herzlich für den Einsatz bei dieser wichtigen Aufgabe. Ihre Gemeindeverwaltung





KREISPUTZETE

22. März 2025

Ausweichtermin 29. März 2025

Gemeinsam für einen sauberen Ostalbkreis

www.saubere-ostalb.de

Sie haben Fragen zu unseren Abfallkümmerern oder Lust sich selbst als Müllpate zu engagieren?
Ihre GOA-Ansprechpartner helfen gerne weiter:
Tel. 07174/2711-463,
Mail: saubere.ostalb@goa-online.de

Das Remstal auf der CMT 2025

Remstal Tourismus e.V. präsentiert sich mit verschiedenen Partnern vom 18. bis 26. Januar 2025 auf der Touristik-Messe in Stuttgart

Vom 18. bis 26. Januar 2025 findet in Stuttgart wieder die CMT – die inzwischen weltweit größte Publikumsmesse für Tourismus und Freizeit – statt. Diesmal präsentiert sich der Remstal Tourismus e.V. unter dem Dach der Region Stuttgart in Halle 6 an einem gemeinsamen Stand (6E61) mit Fellbach und Winnenden im Wechsel. Außerdem sind Schorndorf, Schwäbisch Gmünd und Waiblingen jeweils mit einem eigenen Stand vertreten.

Die Weingüter Aldinger, B. Ellwanger, Idler, Im Hof A. Zimmerle, Kuhnle, Mannschreck Weine, Wissmann-Stilz sowie die Fellbacher Weingärtner bieten abwechselnd an allen Messetagen Weinprobiererle an und geben so einen kleinen Vorgeschmack auf den 27. Weintreff, der im Februar in der Alten Kelter Fellbach stattfinden wird. Neben

den Weinerzeugern präsentieren außerdem verschiedene Freizeitangebote aus dem Remstal ihre Angebote: SportExperience – Bike-Events, die Stauerfalknerei Naturnah Akademie, Die Zugvögel – Kanu-Tours & mehr, abenteuerreich Erlebnistouren, der Golfclub Hetzenhof, das F3 Wohlfühlbad Fellbach, Ballonfahrten Pfau, der skypark epia Kletterwald und die STIHL Markenwelt. Das beliebte Remstal-Maskottchen, die Biene Remsi, wird der CMT am 18. und 26. Januar einen Besuch abstatten.

Einige spannende Neuerungen wie die Cross-Media-Kampagne „Remstal on Tour“ wird der Tourismusverein ebenfalls bei einem Pressegespräch am Samstag, 18. Januar 2025, 10.30 Uhr, im „SÜDEN Café“ in Halle 6 vorstellen.



REMSTAL

Natur. Kultur. Wein.  Unendlich erleben.



VERANSTALTUNGEN

Terminänderungen möglich – alle Angaben ohne Gewähr.

- Sa., 11.01.** – **Schwäbischer Albverein Lauterburg**
Generalversammlung/Kameradschaftsabend
– **Kath. Kirchengemeinde Essingen**
Tischtennis-Jedermann-Turnier, 10.00 Uhr
- Di., 14.01.** – **Kath. Kirchengemeinde Essingen**
Andacht im Pflegewohnheim
- Mi., 15.01.** – **Dorfmuseum Essingen**
Vereinsabend im Museums-Stüble, ab 18.30 Uhr
- Do., 16.01.** – **Bürgerbibliothek Essingen**
Buchvorstellung, Schloss-Scheune, 19.00 Uhr
- Fr. 17.01.** – **Deutsches Rotes Kreuz Essingen**
Blutspendetermin, 14.30 – 19.30 Uhr, Rems-
halle
- **Posaunenchor Lauterburg**
Jahresabschluss
- **Skatverein Karo-Dame Essingen**
Kartenspielabend, Gasthaus Bären, 20.00 Uhr
- **Evang. Kirchengemeinde Essingen-Lauterburg**
und **Kath. Kirchengemeinde Essingen**
ökumenisches Taizégebet, Kath. Kirche Essingen,
19.00 Uhr,
ökumenische KGR-Sitzung im kath. Gemeinde-
haus, 20.00 Uhr

ÄRZTLICHER NOTFALLDIENST

Notrufnummern

- **Rettungsdienst-Notfallrettung/Notarzt** für akut lebensbedrohliche Zustände ist rund um die Uhr zu erreichen über:
Tel. 1 12
- **Krankentransporte: Tel. 1 92 22**
- **Feuerwehr: Tel. 1 12**

Allgemeinärztlicher und augenärztlicher Notfalldienst für Essingen und Lauterburg

täglich von 18.00 – 8.00 Uhr, Mittwoch ab 13.00 Uhr, Freitag von
16.00 – 8.00 Uhr (Samstag) und am Wochenende durchgehend.
Tel. 116 117

Notfallpraxis Aalen

am Ostalb-Klinikum-Aalen
Am Kälblesrain 1, 73430 Aalen
Öffnungszeiten:

Mo., Di., Do. 18.00 – 21.00 Uhr;
Mi. 13.00 – 21.00 Uhr; Fr. 16.00 – 21.00 Uhr
Sa., So., Feiertag 10.00 – 20.00 Uhr

Notfallpraxis Ellwangen

an der St.-Anna-Virngrund-Klinik
Dalkinger Str. 8, 73479 Ellwangen
Öffnungszeiten:
Sa., So., Feiertag 10.00 – 16.00 Uhr

Telefonseelsorge

Gesprächspartner rund um die Uhr, **Tel. 0800/1110111**

Zahnärztlicher Notfalldienst

Der zahnärztliche Notfalldienst ist unter folgender Rufnummer zu erfragen: **Tel. 0761/12012000**

Notdienst Wasser

Landeswasserversorgung: Tel. 07345/9638-2121
außer für Lauterburg, Birkenteich und Wental
ZV Härtsfeld-Albuch-Wasserversorgung
Tel. 07328/6272 oder Mobil 0174/2131584

Tierärztlicher Sonntagsdienst

Tierärztlicher Bereitschaftsdienst am Wochenende zu erfragen bei
Ihrem Haustierarzt zu entnehmen aus der Tageszeitung.

Störungsnummer für Gasversorgung GEO

Notruf 07364/8993

Störungsnummer für Strom- und Gasnetz der Netze NGO als Tochtergesellschaft der EnBW ODR AG

Strom – Tel. 07961/9336-1401, Gas – Tel. 07961/9336-1402

Wochenplan für den Apothekendienst

Der Notdienst beginnt um 8.30 Uhr morgens und endet am darauffolgenden Tag um 8.30 Uhr.

Samstag, 11.01.2025:

Gaia-Apotheke

Wilhelm-Merz-Str. 18/1, 73431 Aalen, Tel.: 07361 - 55 62 00

Schwaben-Apotheke

Hauptstr. 12, 73540 Heubach, Tel.: 07173 - 92 91 50

Sonntag, 12.01.2025:

Limes-Apotheke

Wasseralfingen, Wilhelmstr. 5, 73433 Aalen, Tel.: 07361 - 7 18 70

Herwartstein-Apotheke

Königsbronn, Schickhardtstr. 1, 89551 Königsbronn,
Tel.: 07328 - 64 44

Rathaus-Apotheke

Böhmenkirch, Friedhofstr. 6, 89558 Böhmenkirch, Tel.: 07332 - 53 54

Montag, 13.01.2025:

Aala Apotheke

Weilerstr. 8, 73434 Aalen, Tel.: 07361 - 9 23 85 70

Rosenstein-Apotheke

Hauptstr. 57, 73540 Heubach, Tel.: 07173 - 9 25 81 60

Apotheke Eschach

Hauptstr. 11, 73569 Eschach, Tel.: 07175 - 3 34

Dienstag, 14.01.2025:

Stadt Apotheke Heubach

Postplatz 4, 73540 Heubach, Tel.: 07173 - 9 10 50

Rathaus-Apotheke Schnaitheim

Am Rathaus 11, 89520 Heidenheim an der Brenz,
Tel.: 07321 - 9 67 70

Rehnenhof-Apotheke

Prager Weg 18, 73527 Schwäbisch Gmünd, Tel.: 07171 - 7 37 08

Mittwoch, 15.01.2025:

Apotheke im Facharztzentrum Aalen

Weidenfelder Str. 1, 73430 Aalen, Tel.: 07361 - 55 98 33

VIVIT-Apotheke Heidenheim

Bergstr. 2, 89518 Heidenheim an der Brenz, Tel.: 07321 - 94 17 70

Einhorn-Apotheke Schwäbisch Gmünd

Bocksgasse 55, 73525 Schwäbisch Gmünd, Tel.: 07171 - 24 91

Donnerstag, 16.01.2025:

Volkmarberg-Apotheke Oberkochen

Heidenheimer Str. 15, 73447 Oberkochen, Tel.: 07364 - 91 94 93

Apotheke am Prediger

Bocksgasse 27, 73525 Schwäbisch Gmünd, Tel.: 07171 - 6 44 55

Apotheke im Ärztezentrum Ellwangen

Karlstr. 1, 73479 Ellwangen (Jagst), Tel.: 7961 - 9 33 20 10

Freitag, 17.01.2025:

Rosenstein-Apotheke Heubach

Hauptstr. 57, 73540 Heubach, Tel.: 07173 - 9 25 81 60

Apotheke am Markt Westhausen

Dalkinger Str. 6, 73463 Westhausen, Tel.: 07363 - 95 34 44

Schloss-Apotheke Kurze Straße

Kurze Str. 5, 89522 Heidenheim an der Brenz, Tel.: 07321 - 55 78 90

Samstag, 18.01.2025:**Apotheke Dr. Jäger Aalen**

Gmünder Str. 4, 73430 Aalen, Tel.: 07361 - 6 25 87

Karl-Olga-Apotheke

Karlstr. 12, 89518 Heidenheim an der Brenz, Tel.: 07321 - 2 30 25

Apotheke am Stauferklinikum

Wetzgauer Str. 85, 73557 Mutlangen, Tel.: 07171 - 9 20 32 10

Sonntag, 19.01.2025:**Stadt-Apotheke Heubach**

Postplatz 4, 73540 Heubach, Tel.: 07173 - 9 10 50

Apotheke Abtsgmünd, Hauptstr. 33, 73453 Abtsgmünd

Tel.: 07366 - 63 59

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Essingen am 19.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen**§ 1****Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Gemeinde Essingen betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet und gem. Öffentlich-rechtlicher Vereinbarung vom 27.01.1998 zwischen der Gemeinde Essingen und der Gemeinde Mögglingen auf dem Gebiet der Gemeinde Mögglingen Flst. 1336, 1346, 1355, 1356, 1346/1, 1339 und 1329 anfallenden Abwassers als eine öffentliche Einrichtung. Davon ausgeschlossen ist das innerhalb des Zweckverbands Gewerbegebiet Dauerrwang liegende Gebiet, soweit es die Gemarkung der Gemeinde Essingen betrifft (Verbandssatzung und Vereinbarung zur Verbandssatzung vom 27.12.1994). Voraussetzung für die Beseitigung ist, dass das Abwasser über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht (angeliefert) wird.
- (2) Die Gemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2**Begriffsbestimmungen**

- (1) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder befestigter Grundstücke abfließt. Niederschlagswasser, das auf dem eigenen Grundstück der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten versickert wird, ist kein Abwasser und fällt damit nicht in den Regelungsbereich dieser Satzung.
- (2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Retentionsbodenfilter, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u. a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit

sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Gemeinde zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer gem. § 17 Abs. 1 Nr. 1 KAG sowie der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).

- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser, soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden.
- (4) Notüberläufe sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal. Drosseleinrichtungen dienen der vergleichsmäßigten und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal; sie sind so auszulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (zum Beispiel Starkregen) erfolgt.

II. Anschluss und Benutzung**§ 3****Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung**

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Gemeinde im Rahmen des § 45 b Abs. 1 und Abs. 2 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigter tritt an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind.
Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

§ 4**Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss**

- (1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Gemeinde verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Gemeinde den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5**Befreiungen**

Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 46 Abs. 5 Satz 1 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6**Allgemeine Ausschlüsse**

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabreinigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
 1. Stoffe - auch im zerkleinerten Zustand -, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z.B. Kehrlicht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände);
 2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- und ölhaltige Stoffe (z.B. Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe);
 3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
 4. faulendes und sonst übel riechendes Abwasser (z.B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
 5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
 6. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht.
 7. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A. 1 des Merkblatts DWA-M 115 2 vom Februar 2013 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. DWA, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen.
- (3) Die Gemeinde kann im Einzelfall über die nach Absatz 2 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.

§ 7**Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung**

- (1) Die Gemeinde kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen,
 - a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;
 - b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.
- (2) Die Gemeinde kann im Falle des Absatzes 1 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.
- (3) Schließt die Gemeinde in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 46 Abs. 4 Satz 2 WG).

§ 8**Einleitungsbeschränkungen**

- (1) Die Gemeinde kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies

insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.

- (2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.
- (3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.

§ 9**Eigenkontrolle**

- (1) Die Gemeinde kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten (nach § 3 Absätze 1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- (2) Die Gemeinde kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.

§ 10**Abwasseruntersuchungen**

- (1) Die Gemeinde kann beim Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen sie zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 21 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Die Kosten einer Abwasseruntersuchung trägt der Verpflichtete, wenn
 1. die Ermittlungen ergeben, dass Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind oder
 2. wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist.
- (3) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 11**Grundstücksbenutzung**

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 93 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

III. Grundstücksanschlüsse, Grundstücksentwässerungsanlagen**§ 12****Grundstücksanschlüsse**

- (1) Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 2) werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit.
- (3) Jedes Grundstück, das erstmalig an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird, erhält einen Grundstücksanschluss; werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten beide Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Die Gemeinde kann mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (z.B. Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann die Gemeinde den Anschluss mehrerer

Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

- (4) Die Gemeinde kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 33) neu gebildet werden.

§ 13

Kostenerstattung

- (1) Der Gemeinde sind vom Grundstückseigentümer zu erstatten:
- Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse (§ 12 Abs. 3);
 - Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Grundstücksanschlüsse (§ 12 Abs. 4).
Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenscheids fällig.

§ 14

Private Grundstücksanschlüsse

- (1) Private Grundstücksanschlüsse sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und zu beseitigen.
- (2) Entspricht ein Grundstücksanschluss nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den allgemein anerkannten Regeln der Technik und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde, und verzichtet der Grundstückseigentümer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist der Grundstücksanschluss auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).
- (3) Unterhaltungs-, Änderungs-, Erneuerungs- und Beseitigungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen (Abs. 1) sind der Gemeinde vom Grundstückseigentümer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 15

Genehmigungen

- (1) Der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde bedürfen
- die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
 - die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.
Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.
- (2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z.B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- (3) Aus dem Antrag müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:
- Lageplan im Maßstab 1:500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, usw.;
 - Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschosses) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1:100, mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;

- Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefällsverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf Normalnull).

Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Gemeinde einzuholen. Dort sind auch Formulare für die Entwässerungsanträge erhältlich.

§ 16

Regeln der Technik

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.

§ 17

Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- (2) Die Gemeinde kann, zusammen mit dem Grundstücksanschluss, einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage, vom Grundstücksanschluss bis einschließlich des Prüfschachts, herstellen oder erneuern. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungrohr (Prüfschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 20) wasserdicht ausgeführt sein.
- (4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann die Gemeinde den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Gemeinde kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

§ 18

Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Gemeinde gegenüber Schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung/Verwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallsorgung.
- (2) Die Gemeinde kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 16 bleibt unberührt.
- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 19

Toiletten mit Wasserspülung, Kleinkläranlagen

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Toiletten mit Wasserspülung zulässig.

- (2) Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.

§ 20

Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Spülen, Waschbecken, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

§ 21

Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster

- (1) Vor der Abnahme durch die Gemeinde darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Absätze 1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen dürfen Wohngrundstücke grundsätzlich nur mit Einwilligung des Berechtigten betreten.
- (3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Die Gemeinde ist nach § 49 Abs. 1 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage zu erwarten ist, in einem sogenannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Gemeinde geführt und wird auf Verlangen der Wasserbehörde vorgelegt. Erfasst werden die in Anhang 2 Nr. 5 der Eigenkontrollverordnung, in der jeweils gültigen Fassung, aufgeführten Betriebe.

Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Gemeinde, auf deren Anforderung hin, die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen.

Dabei handelt es sich um folgende Daten:

Name des Betriebes, Produktion (Art, Umfang), Abwassermenge (m³/Tag) ggf. pro Einzeleinleitung, Art der Abwasserbehandlungsanlage(n) (Haupteinsatzstoffe, Hauptabwasserinhaltsstoffe) und Verantwortliche im Betrieb (Name, Tel.-Nr.).

Die Gemeinde wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

IV. Abwasserbeitrag

§ 22

Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag. Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeträgen (§ 32) erhoben.

§ 23

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der

Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 24

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist an Stelle des Eigentümers Beitragsschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 2 Satz 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

§ 25

Beitragsmaßstab

Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 26) mit dem Nutzungsfaktor (§ 27). Dabei werden Bruchzahlen bis einschließlich 0,5 abgerundet und solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

§ 26

Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt:
- bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 - soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Meter von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.
- (2) § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleibt unberührt.

§ 27

Nutzungsfaktor

- (1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
- bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00
 - bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25,
 - bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50,
 - bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75,
 - bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00.
- (2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 28 – 31 finden keine Anwendung.
- (3) Bei Campingplätzen beträgt der Nutzungsfaktor 0,75 für die ausgewiesenen Flächen für Zelte, Wohnwagen, Caravans, Wohnmobile, Wohnheime und ähnliches.

§ 28**Ermittlung der Vollgeschosse**

- (1) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt ist (§ 29), gelten als Geschosse Vollgeschosse im Sinne der für den Bebauungsplan maßgeblichen Baunutzungsverordnung. Im Übrigen gelten als Geschosse Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung in der zum Zeitpunkt der Beitragsentstehung geltenden Fassung.
- (2) Bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 m sind und bei Gebäuden ohne Vollgeschoss ergibt sich die Geschosshöhe durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5, mindestens jedoch die nach den §§ 29 und 30 maßgebende Geschosshöhe. Bruchzahlen bis 0,5 werden auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (3) Sind auf einem Grundstück bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosshöhe zulässig oder vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 29**Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosshöhe bzw. Baumassenzahl oder die Höhe der baulichen Anlage festsetzt**

- (1) Als Geschosshöhe gilt die im Bebauungsplan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine höhere Geschosshöhe genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.
- (2) Weist der Bebauungsplan statt einer Geschosshöhe eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosshöhe die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Ist eine größere Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosshöhe durch Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden gem. § 28 Abs. 2 Satz 2 auf- bzw. abgerundet.
- (3) Weist der Bebauungsplan statt einer Geschosshöhe oder Baumassenzahl die zulässige Höhe der baulichen Anlage aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse das festgesetzte Höchstmaß der baulichen Anlage geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden gem. § 28 Abs. 2 Satz 2 auf- bzw. abgerundet. Ist im Einzelfall eine größere Höhe der baulichen Anlage genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.
- (4) Weist der Bebauungsplan statt einer Geschosshöhe die Baumassenzahl und die zulässige Höhe der baulichen Anlage aus, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.
- (5) Kann die im Bebauungsplan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Höhe der baulichen Anlage aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Baubeschränkung nicht verwirklicht werden, ist die tatsächlich verwirklichte Zahl der Vollgeschosse, Baumasse oder Höhe der baulichen Anlage maßgebend. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 30**Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne des § 29 besteht**

- (1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 29 enthält, ist maßgebend:
 1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse
 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:
 1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse
 2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.

§ 31**Weitere Beitragspflicht**

- (1) Vergrößert sich die Fläche eines Grundstücks, für das bereits eine Beitragspflicht entstanden ist oder das beitragsfrei an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen wurde (z.B. durch Zukauf) und erhöht sich dadurch die bauliche Nutzbarkeit des Grundstücks, so unterliegen die zugehen-

den Flächen der Beitragspflicht nach Maßgabe des § 25, soweit für sie noch keine Beitragspflicht entstanden ist.

- (2) Abs. 1 gilt entsprechend, soweit
 1. Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragspflicht bereits entstanden ist, neu gebildet werden;
 2. für Grundstücksflächen die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG oder nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 entfallen;
 3. bei beitragsfrei angeschlossenen Grundstücken oder bei Grundstücken, für die eine Beitragspflicht bereits entstanden ist oder durch Bescheid begründet worden ist, die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
 4. soweit in den Fällen des § 30 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird.

§ 32**Beitragssatz**

Der Abwasserbeitrag setzt sich zusammen aus:

Teilbeiträge	je m ² Nutzungsfläche (§ 24)	Euro
1. für den öffentlichen Abwasserkanal		3,00
2. für den mechanischen und biologischen Teil des Klärwerks einschließlich Schlammbehandlungsanlagen sowie die Hauptsammler und Regenüberlaufbecken		1,55

§ 33**Entstehung der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht:
 1. In den Fällen des § 23 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann.
 2. In den Fällen des § 23 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
 3. In den Fällen des § 32 Nr. 2 bis 3, sobald die Teile der Abwasseranlagen für das Grundstück genutzt werden können.
 4. In den Fällen des § 31 Abs. 1, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.
 5. In den Fällen des § 31 Abs. 2 Nr. 1, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist.
 6. In den Fällen des § 31 Abs. 2 Nr. 2 mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 47 Abs. 77. In den Fällen des § 31 Abs. 2 Nr. 3 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i.S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB.
- (2) Für Grundstücke, die schon vor dem 1.4.1964 an die öffentlichen Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.
- (3) Für mittelbare Anschlüsse gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

§ 34**Fälligkeit**

- (1) Die Gemeinde erhebt Vorauszahlungen auf den Teilbetrag nach § 32 in Höhe von 90 v. H. der voraussichtlichen Teilbetragsschuld, sobald mit der Herstellung des Teils der öffentlichen Abwasseranlagen begonnen wird.
- (2) Der Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) und die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig.

§ 35**Ablösung**

- (1) Der Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) kann vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags (Teilbeitrags).

- (2) Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Beitragspflichtigen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

V. Abwassergebühren

§ 36

Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.
- (2) Für die Bereitstellung eines Zwischenzählers gem. § 40 Abs. 2 wird eine Zählergebühr gem. § 41 a erhoben.

§ 37

Gebührenmaßstab

- (1) Die Abwassergebühren werden getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr, § 40) und für die anfallende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr, § 40 a) erhoben.
- (2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Abwasser- bzw. Wassermenge.
- (3) Für die Bereitstellung eines Zwischenzählers gem. § 39 Abs. 2 wird eine Zählergebühr gem. § 41a Abs. 1 erhoben.

§ 38

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Abwassergebühr (§ 37 Abs. 1) und der Zählergebühr (§ 37 Abs. 2) ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührensschuldner über.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 39

Abwassermenge

- (1) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 37 Abs. 1 ist:
 - a) die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
 - b) bei nicht öffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommenen Wassermenge;
 - c) im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.
 Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) ist Bemessungsgrundlage die eingeleitete Wasser-/Schmutzwassermenge.
- (2) Auf Verlangen der Gemeinde hat der Gebührensschuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) sowie bei nicht öffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. b) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. c) einen besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) auf seine Kosten einzubauen, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Gemeinde eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Gemeinde und werden von ihr oder von einem Beauftragten der Gemeinde abgelesen.
- (3) Bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser im Haushalt (Absatz 1 Nr. c) wird, solange der Gebührensschuldner aus technischen Gründen keine geeignete Messeinrichtungen anbringen kann oder der Einbau nur mit sehr unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist, als angefallene Abwassermenge eine Pauschalmenge von 12 m³/Jahr und Person zugrunde gelegt. Dabei werden alle polizeilich gemeldeten Personen berücksichtigt, die sich während des Veranlagungszeitraumes nicht nur vorübergehend auf dem Grundstück aufhalten. Es gelten die Verhältnisse zum 30.06. des Veranlagungszeitraumes.
Bei betrieblich genutztem Brauchwasser ist eine Pauschalregelung nicht möglich.

§ 40

Bemessung der Niederschlagswassergebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr (§ 37 Abs. 1) sind die überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen des an die öffentliche Ab-

wasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraums; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht, der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.

- (2) Die versiegelten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:

a) Vollständig versiegelte Flächen, z. B. Dachflächen, Asphalt, Beton, Bitumen	0,9
b) Stark versiegelte Flächen, z. B. Pflaster, Platten, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster	0,6
c) Wenig versiegelte Flächen, z. B. Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenpflaster, Gründächer	0,3

 Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a) bis c), die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.
- (3) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickermulde, einem Mulden-Rigolensystem oder einer vergleichbaren Anlage mit gedrosseltem Ablauf oder mit Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit dem Faktor 0,3 berücksichtigt.
- (4) Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt.
Für Flächen, die an Zisternen mit Überlauf angeschlossen sind, gilt Folgendes:
 - a) Bei Regenwassernutzung zur Gartenbewässerung werden die Flächen um 8 m³ je m³ Fassungsvermögen reduziert;
 - b) Bei Regenwassernutzung im Haushalt oder Betrieb und evtl. zur Gartenbewässerung werden die Flächen um 15 m³ je m³ Fassungsvermögen reduziert.
 Sätze 1 und 2 gelten nur für Zisternen, die fest installiert und mit dem Boden verbunden sind, sowie ein Mindestfassungsvermögen von 2,5 m³ aufweisen.

§ 41

Absetzungen

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr (§ 39) abgesetzt. In den Fällen des Abs. 2 erfolgt die Absetzung von Amts wegen.
- (2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermenge soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Gemeinde eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Gemeinde und werden von ihr oder von einem Beauftragten der Gemeinde abgelesen. Die §§ 21 Abs. 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung finden entsprechend Anwendung.
- (3) Von der Absetzung bleibt eine Wassermenge von 20 m³/Jahr ausgenommen, wenn der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gem. Absatz 2 erbracht wird.
- (4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen gem. Absatz 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:
 1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m³/Jahr
 2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 m³/Jahr
 Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird um die gem. Absatz 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen poli-

zeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 40 m³/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 30 m³/Jahr betragen. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

- (5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

§ 42

Höhe der Abwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 39) beträgt je m³ Abwasser 1,98 Euro.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 39 a) beträgt je m² versiegelte Fläche 0,48 Euro.
- (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser 1,98 Euro.
- (4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 39 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 43

Zählergebühr

- (1) Die Zählergebühr gem. § 37 Abs. 2 und Abs. 3 beträgt
- | | |
|----------------------------|------------------|
| 1. für einen Zähler Q3 2,5 | 1,43 Euro/Monat, |
| 2. für einen Zähler Q3 4 | 1,60 Euro/Monat, |
| 3. für einen Zähler Q3 10 | 1,93 Euro/Monat. |
- (2) Bei der Berechnung der Zählergebühr wird der Monat, in dem der Zwischenzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, als voller Monat gerechnet.

§ 44

Entstehung der Gebührenschuld

- (1) In den Fällen des § 38 Abs. 1 und § 41 a Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses. Die Zählergebühr gem. § 41 a wird für jeden angefangenen Kalender, in dem auf dem Grundstück ein Zwischenzähler vorhanden ist, erhoben.
- (2) In den Fällen des § 38 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres; für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Kalenderjahres.
- (3) In den Fällen des § 37 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.
- (4) Die Gebührenschuld gemäß § 37 Abs. 1 sowie die Vorauszahlung gem. § 43 ruhen auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i. V. m. § 27 KAG).

§ 45

Vorauszahlungen

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.
- (2) Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs und der Zählergebühr (§ 41 a) zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahresverbrauch geschätzt.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In den Fällen des § 37 Abs. 2 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 46

Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

Sind Vorauszahlungen (§ 43) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

- (2) Die Vorauszahlungen gemäß § 43 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.

VI. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 47

Anzeigepflicht

- (1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.
- (2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner der Gemeinde anzuzeigen:
- die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nicht öffentlichen Wasserversorgungsanlage;
 - das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 40 Abs. 1 Nr. 3);
 - die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3).
- (3) Binnen eines Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung, hat der Gebührenschuldner die Lage und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird (§ 39a Abs. 1) der Gemeinde in prüffähiger Form mitzuteilen. Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Gemeinde geschätzt.
- (4) Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:500 oder 1:1000 mit Eintrag der Flurstücks-Nummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der in § 39a Abs. 2 aufgeführten Versiegelungsarten und der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße rot zu kennzeichnen. Die Gemeinde stellt auf Anforderung einen Anzeigevordruck zur Verfügung.
- (5) Ändert sich die Größe oder der Versiegelungsgrad des Grundstücks um mehr als 10 m², von der ursprünglichen Bemessungsgrundlage, ist die Änderung innerhalb eines Monats der Gemeinde anzuzeigen.
- (6) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Gemeinde mitzuteilen:
- Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
 - wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.
- (7) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gem. § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.
- (8) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.
- (9) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.

§ 48

Haftung der Gemeinde

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, vorüber-

- gehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
- (2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 20) bleibt unberührt.
 - (3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Gemeinde nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 49

Haftung der Grundstückseigentümer

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

§ 50

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Gemeinde überlässt;
 2. entgegen § 6 Absätze 1, 2 oder 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die für einleitbares Abwasser vorgegebenen Richtwerte überschreitet;
 3. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 4. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind;
 5. entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 6. entgegen § 12 Abs. 1 Grundstücksanschlüsse nicht abschließlich von der Gemeinde herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt;
 7. entgegen § 15 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;
 8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 16 und des § 17 Absatz 3 herstellt;
 9. entgegen § 18 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
 10. entgegen § 18 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlagen anschließt;
 11. entgegen § 21 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 45 Absätze 1 bis 3 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 51

Datenweitergabe

Der Eigenbetrieb Wasserversorgung Essingen wird verpflichtet, an die Gemeinde Essingen die zur Erhebung der Abwassergebühren erforderlichen Daten (Name, Vorname; Adresse des Grundstückseigentümers/Erbbauberechtigten gem. § 39 sowie die im jeweiligen Veranlagungszeitraum -Kalenderjahr- verbrauchte Wassermenge), gegen Erstattung der für die Datenübermittlung anfallenden (Zusatz-)Kosten, zu übermitteln

§ 52

Inkrafttreten

- (1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung

die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.

- (2) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 01.01.2014 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Essingen, 20.12.2024

gez. Hofer
Bürgermeister

Bundestagswahl am 23. Februar 2025

hier: wichtige Hinweise

1. Termin

Der Bundespräsident hat auf Ersuchen des Bundeskanzlers den 20. Deutschen Bundestag am 27. Dezember 2024 aufgelöst und den Wahltag auf den 23. Februar 2025 bestimmt.

Auf der Homepage der Bundeswahlleiterin unter der Adresse www.bundeswahlleiterin.de sind auch alle wichtigen Termine und Fristen der vorgezogenen Bundestagswahl dargestellt. Hier finden Sie zusätzlich auch umfassende Informationen zur Bundestagswahl 2025.

Bitte beachten Sie mit Blick auf die gesetzlichen Regelungen und Fristen, dass mit dem Druck der amtlichen Stimmzettel erst nach der Zulassung der Wahlvorschläge (Ende Januar 2025) begonnen werden kann. Die Kommunen erhalten die Stimmzettel dann nach dem Druck. **Es wird deshalb bereits zu diesem Zeitpunkt darauf hingewiesen, dass Wahlscheine mit Briefwahlunterlagen voraussichtlich erst etwa zwei Wochen vor dem Wahltermin (23. Februar 2025) versandt werden können, da hiervor noch keine Stimmzettel zur Verfügung stehen werden.**

2. Information zur Wahlteilnahme von Auslandsdeutschen

Deutsche, die außerhalb Deutschlands leben und nicht in Deutschland für eine Wohnung gemeldet sind, müssen für die Teilnahme an der Wahl zum 21. Deutschen Bundestag (23. Februar 2025) die Eintragung in ein Wählerverzeichnis beantragen. Für die richtige Antragstellung sind zwei Fallgruppen zu unterscheiden, wobei Fall 2 nur dann Anwendung findet, wenn Fall 1 nicht zutrifft.

Fall 1:

- Sie sind Deutsche oder Deutscher,
- leben außerhalb der Bundesrepublik Deutschland,
- sind in der Bundesrepublik Deutschland nicht für eine Wohnung gemeldet,
- haben aber nach Vollendung Ihres 14. Lebensjahres mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten und dieser Aufenthalt liegt nicht länger als 25 Jahre zurück (§ 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Bundeswahlgesetz).

Nutzen Sie den Antrag nach **Anlage 2** zur Bundeswahlordnung. Diesen finden Sie auf der Homepage der Bundeswahlleiterin unter www.bundeswahlleiterin.de.

Den ausgefüllten und handschriftlich unterschriebenen Antrag nach **Anlage 2** Bundeswahlordnung können Sie postalisch, per Fax, E-Mail oder sonstiger elektronischer Übermittlung an die zuständige Gemeindebehörde (= letzte deutsche Meldegemeinde) senden. Dieser **Antrag** muss bis Fristende (**spätestens** am 21. Tag vor der Wahl = **2. Februar 2025**) bei der zuständigen Gemeindebehörde eingegangen sein. Die Frist kann nicht verlängert werden. Ein Antrag kann bereits jetzt gestellt werden.

Fall 2:

- Sie sind Deutsche oder Deutscher,
- leben außerhalb der Bundesrepublik Deutschland,
- sind in der Bundesrepublik Deutschland nicht für eine Wohnung gemeldet,
- haben noch nie oder nur vor Vollendung Ihres 14. Lebensjahres mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten oder dieser Aufenthalt liegt länger als 25 Jahre zurück,
- Sie sind aber aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar vertraut mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland und von diesen betroffen (§ 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Bundeswahlgesetz).

Nutzen Sie den Antrag nach **Anlage 2a** zur Bundeswahlordnung. Diesen finden Sie auf der Homepage der Bundeswahlleiterin unter www.bundeswahlleiterin.de.

Dieser Antrag nach **Anlage 2a** Bundeswahlordnung muss ausgefüllt und handschriftlich unterschrieben **im Original** bei der zuständigen Gemeindebehörde (= letzte deutsche Meldegemeinde oder, wenn eine Anmeldung nie bestand, die Gemeinde, mit der Sie nach Ihrer Erklärung am engsten verbunden sind; wenn ein solcher Ort nicht festgestellt werden kann, kommt die letzte Heimatgemeinde der Vorfahren in gerader Linie im heutigen Bundesgebiet in Betracht, bei mehreren die des letzten Fortzuges) bis Fristende eingegangen sein; die Übermittlung des Antrags nach Anlage 2a Bundeswahlordnung mittels E-Mail oder Telefax genügt nicht. Der **Antrag** ist **ausschließlich per Post** an die zuständige Gemeindebehörde zu **versenden**. Der **Antrag** auf Eintragung in das Wählerverzeichnis muss **spätestens** am 21. Tag vor der Wahl (= **2. Februar 2025**) bei der zuständigen Gemeinde in Deutschland eingehen. Die Frist kann nicht verlängert werden. Ein Antrag kann bereits jetzt gestellt werden.

3. Schablonen für sehbehinderte und blinde Menschen

Zur Wahl der Abgeordneten des 21. Deutschen Bundestags am 23. Februar 2025 sind alle Wahlberechtigten zur Stimmabgabe aufgerufen. Wie kann die Stimme unabhängig von fremder Hilfe abgegeben werden, wenn man so schlecht sieht, dass man den Stimmzettel selbst nicht lesen kann?

Zur gleichberechtigten Teilnahme an der Bundestagswahl bieten die Blinden- und Sehbehindertenverbände kostenlos die Zusage von sogenannten Stimmzettelschablonen an.

Die Stimmzettelschablone wird auf den Stimmzettel gelegt. Die Felder für das „Kreuzchen“ sind in der Schablone ausgespart. Auf der Schablone sind in großer tastbarer Schrift Erläuterungen angebracht. Zusammen mit der Schablone wird ebenfalls kostenlos eine Audio-CD ausgeliefert. Die CD kann mit handelsüblichen CD-Playern abgespielt werden. Auf dieser CD wird die Benutzung der Schablone erklärt. Außerdem wird der Inhalt des Stimmzettels vollständig aufgesprochen und auch darauf hingewiesen, falls eine entsprechende Lochung nicht mit einem Wahlvorschlag belegt ist.

Sind Sie selbst stark seheingeschränkt? Kennen Sie Personen, die sich für dieses Angebot interessieren? Dann fordern Sie die Schablone und eine Audio-CD mit der Aufsprache des Inhalts des amtlichen Stimmzettels kostenlos bei den Blinden- und Sehbehindertenverbänden an unter Telefon 0761/36122.

4. Zustellung der Wahlbenachrichtigungen

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis spätestens zum 2. Februar 2025** eine **Wahlbenachrichtigung**. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Der Wahlberechtigte kann grundsätzlich nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Der Wahlraum ist in der Wahlbenachrichtigung angegeben. Wer in einem anderen Wahlbezirk oder durch Briefwahl wählen möchte, benötigt dazu einen Wahlschein.

Wie bei den verschiedenen Wahlen der vergangenen Jahre ist die **Wahlbenachrichtigung** selbst wieder als **Schriftstück im DIN-A4-Format** gestaltet (Übermittlung/Zustellung erfolgt im **Briefkuvert**).

Die **Zustellung der Wahlbenachrichtigungen** beginnt in der Kalenderwoche **3/2025**. Bitte bewahren Sie Ihre Wahlbenachrichtigung gut auf und bringen Sie diese am Wahltag in den Wahlraum (ist in Wahlbenachrichtigung abgedruckt) mit. Es wird in diesem Zusammenhang klarstellend sowie ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Wahlbenachrichtigung einen Wahlschein nicht ersetzt und daher nicht zur Wahl in einem anderen als dem angegebenen Wahlraum berechtigt.

Weitere Informationen zur Wahlbenachrichtigung und der Wahlscheinbeantragung werden im Mitteilungsblatt in der **Kalenderwoche 3/2025** veröffentlicht.

Neue Mitarbeitende bei der Gemeinde Essingen

Melanie Keßler verstärkt seit Januar 2025 die Hauptverwaltung und wird zukünftig insbesondere im Bereich des Bürgerbüros, der Ortsbehörde für die Rentenversicherung sowie in der allgemeinen Hauptverwaltung Ansprechpartnerin für Sie sein.

Wir heißen Frau Keßler sehr herzlich willkommen und wünschen ihr viel Freude und Erfolg bei ihrer Tätigkeit und ihren Aufgaben. Als weitere neue Kraft im Kinderhaus „Rappelkiste“ begrüßt die Gemeinde Domenic Schöll, der seit Januar 2025 sein Anerkennungspraktikum im Rahmen der Ausbildung zum staatlich anerkannten Erzieher in der Kindertagesstätte bis Sommer 2025 abschließen wird. Wir heißen Herrn Schöll sehr herzlich willkommen und wünschen ihm viel Erfolg bei seiner Ausbildung, umfassende Erfahrungen für sein zukünftiges, berufliches Wirken sowie viel Freude bei seinen Aufgaben.

Gnadenhochzeit – Ehepaar Dayan feierte 70-jähriges Ehejubiläum

Gemeinderat Borst gratulierte als stellvertretender Bürgermeister im Namen der Gemeinde dem Ehepaar Salman und Aliye Dayan ganz herzlich und überbrachte auch die Glückwünsche von Ministerpräsident Winfried Kretschmann. Die Gnadenhochzeit ist ein besonderes Ehejubiläum, das nur wenige Ehepaare erreichen und bei guter Gesundheit feiern können.



IMPRESSUM

Verantwortlich für den amtlichen Inhalt einschließlich der Sitzungsberichte der Gemeindeorgane und anderer Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung Essingen ist Bürgermeister Hofer oder sein Vertreter im Amt. Für den übrigen Inhalt der jeweilige Auftraggeber.

Druck und Verlag: Krieger-Verlag GmbH, Postfach 11 03, 74568 Blaufelden, Telefon 0 79 53/98 01-0, Telefax 98 01-90

Bericht über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats am 19.12.2024

Anwesend: Bürgermeister Hofer und 20 Gemeinderäte
Beginn der öffentlichen Sitzung: 18.00 Uhr
Ende der öffentlichen Sitzung: 19.53 Uhr
Interessierte Bürger: 7 Personen
Ein Pressevertreter

TOP 1

Bürgerfragestunde

Eine Bürgerin aus Forst fragte nach dem aktuellen Stand der Geschwindigkeitsbegrenzung in der Ortsdurchfahrt Forst mit Tempo 30. Der Bürgermeister erklärte hierzu, dass eine neue Verkehrsschau beantragt wurde und hierzu noch keine Rückmeldung vom Landratsamt vorliegt. Die Verwaltung wird dies weiter verfolgen. Des Weiteren merkte sie an, dass leider in den Nebenstraßen in Forst die Geschwindigkeit nicht auf Tempo 30 reduziert ist wie in der Hauptgemeinde Essingen oder im Teilort Lauterburg. Der Bauhof ist bereits mit der Umsetzung beauftragt, so der Bürgermeister.

Eine weitere Frage von der Bürgerin bezog sich auf die Sicherheit des neuen Fuß- und Radweges in Forst. Leider endet der Fußweg und die Fußgänger wissen nicht, wo sie weitergehen können. Dies sollte schnell, gut und sicher geregelt und ausgeschildert werden. Auch hier ist die Verwaltung bereits informiert und wird dies so schnell als möglich umsetzen, so der Bürgermeister.

Die Bürgerin erkundigte sich noch nach dem Stand des geplanten Glasfaserausbaus. Bauamtsleiter Herr Fänger konnte hierzu berichten, dass die notwendigen 40 % der Haushalte zum Ausbau erreicht seien. Bis der Ausbau beginnt, wird es allerdings noch ca. 2-3 Jahre dauern.

Die Bürgerin dankte dem Gemeinderat für das, was für Forst im vergangenen Jahr umgesetzt wurde und wünschte allen ein frohes Weihnachtsfest.

Ein Bürger aus Forst möchte wissen, wann in Forst das Weiße-Flecken-Programm (Breitbandausbau) umgesetzt wird. Bauamtsleiter Herr Fänger berichtete hierzu, dass die Firma Netcom beauftragt ist und leider die Umsetzung bis zum Jahresende nicht durchführen konnte. Die interne Vorbereitung hat begonnen und die betroffenen Anwohner sollten in den ersten Wochen des neuen Jahres über die Umsetzung informiert werden.

Ein Bürger aus Forst fragte nach, wer die Infrastrukturmaßnahmen für das geplante neue Klinikum bezahlt. Warum wurde dies nicht in die Bewerbung mit aufgenommen? Der Bürgermeister erklärte, dass bereits schon einige Zeit vor der Bewerbung um das Zentralklinikum eine Prüfung über den Wasserverbrauch angestoßen wurde. Wasser wird überall knapper, auch in den anderen Gemeinden um uns herum. Der Verbrauch des Klinikums wird bei den Berechnungen mit aufgenommen. Über die Kostenübernahme der Infrastruktur wird noch beraten werden müssen. Ein Bürger fragte nach, warum die Grundsteuer bereits zu Beginn des Jahres 2024 erhöht wurde. Hierzu verwies der Bürgermeister auf einen Beschluss des Gemeinderates, dass diese geringfügige Erhöhung bereits im Jahr 2024 umgesetzt worden ist. Die Grundsteuerreform wird im Jahr 2025 umgesetzt werden. Die Grundsteuer A für landwirtschaftliche Flächen wird leicht erhöht. Die Grundsteuer B wird leicht gesenkt.

Der Bürger merkte an, dass er doppelt so viel zahlt als vorher. Der Grundsteuermessbetrag ist bei ihm hochgegangen, was er so nicht verstehen kann. Der Bürgermeister merkte an, dass die Änderungen der Grundsteuermessbeträge vom Bund so vorgesehen sind, die Kommune setzt dies nur um.

Der Bürgermeister erläuterte weiter, dass in Summe nicht mehr bei der Gemeinde ankommt als bisher. Die einen Grundbesitzer zahlen mehr, die anderen weniger, es gibt Verschiebungen.

Der Bürger möchte noch wissen, ob zuviel bezahlte Beträge erstattet werden und warum mit der Umsetzung nicht gewartet wurde, bis alle Zahlen vorliegen? Die Umsetzung gibt der Gesetzgeber vor. Im Transparenzregister wird vorgegeben, dass die Kommunen unter dem Strich den gleichen Betrag in den Kassen haben sollten wie vor der Reform. Die Gemeinden sollen nicht mehr verlangen, diese Umsetzung sollte nicht zulasten der Bürger gehen.

TOP 2

Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2025

Die Verwaltung brachte den Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2025 am 19.12.2024 in den Gemeinderat ein. Dieser wird in den Sitzungen des Technischen Ausschusses (22.01.2025) und des Verwaltungsausschusses (23.01.2025) beraten und soll vom Gemeinderat am 30.01.2025 beschlossen werden.

Der Bürgermeister erläutert in seiner Haushaltsrede die finanziell angespannte Lage der Gemeinde.

Meine sehr verehrten Damen und Herren des Gemeinderats, verehrte Zuhörerinnen und Zuhörer, wir müssen heute den Haushaltsplan für das Jahr 2025 einbringen. Wir „müssen“ und dürfen nicht. Denn die Haushaltsplanung 2025 bereitet uns starke Kopfschmerzen, so wie aktuell sehr vielen anderen Kommunen auch. Innerhalb einer sehr kurzen Zeit haben sich die finanziellen Bedingungen aller Kommunen drastisch verschlechtert. Davon ist auch Essingen nicht ausgenommen.

Ein Glück, dass wir in den vergangenen Jahren sehr viele große Maßnahmen umgesetzt haben. Wir fuhren mit unserem Gemeindedampfer in den vergangenen Jahren immer mit Volldampf. Seit vielen Jahren investierten wir in teilweise sehr große Projekte und entwickelten die Gemeinde mit einem sehr großen Tempo weiter.

Ab dem Haushalt 2025 ist die Situation schlagartig anders. Jetzt müssen wir eine schmerzhaft Vollbremsung hinlegen und werden vermutlich in den kommenden Jahren nur noch kleine Brötchen backen können.

Schauen wir zurück. Es wurden außerordentliche Maßnahmen bewältigt.

So die Landesgartenschau 2019, die Coronakrise, danach im Oktober der Baubeginn der 4-spurigen Bundesstraße 29 oder das Breitbandnetz in ganz Essingen.

Parallel dazu brachten wir die Kinderbetreuung mit dem Kinderhaus St. Christophorus auf Vordermann.

Die Parkschule wurde ausgebaut. Jahr für Jahr, zwischenzeitlich rund 15 Mio. Euro haben wir alleine in die Schule investiert und haben eine erfolgreich geführte Gemeinschaftsschule.

Die Sportstätten sind stets erweitert worden, mit einem Anbau an die Schönbrunnhalle, jetzt mit einem weiteren Kunstrasenfeld in Lauterburg, auch hier hat die Gemeinde große Summen investiert.

Wir haben mit der GEO eine Nahwärmerversorgung in der Ortsmitte mit Heizgebäude bei der Schule errichtet.

Nebenbei wurden stets Straßen saniert, Riedweg oder wie aktuell das Untere Dorf.

Alles Maßnahmen, die sehr viel Geld, immer gleich Millionen an Euro verbrauchen.

Die Kosten am Bau sind indes stark angestiegen.

Die erforderlichen Finanzmittel konnten wir dennoch immer aufbringen. Und trotz der enormen Investitionen konnten wir sogar Schulden abbauen. 2023 hatten wir ein super Haushaltsjahr und dabei den niedrigsten Schuldenstand mit 18,20 Euro/Einwohner erreicht. Es war ein legendäres Superjahr, wahrscheinlich das letzte, denn die Situation hat sich nun sehr schnell zum Schlechten gewendet. Es geht leider so nicht mehr weiter, das ist die bittere Nachricht vor Weihnachten, eine nicht sehr schöne Bescherung.

Die Rahmenbedingungen bei Bund, Land und auch beim Landkreis haben sich aus verschiedenen Ursachen verschlechtert. Wir hören davon täglich in den Medien.

Weltpolitische Verwerfungen in der Ukraine oder im Nahen Osten. Hier haben wir nur wenig Einflussmöglichkeiten.

In der Bundespolitik lief einiges schief. Daher gibt es jetzt vorgezogene Bundestagswahlen. Die Wirtschaft wandert im großen Stil ab, die Steuern brechen ein und die Arbeitslosenzahlen steigen.

Auch die Landespolitik ist aus der kommunalen Sicht nicht gerade vorbildlich.

Es ist sehr ärgerlich, wenn Bundes- oder Landespolitiker maßlos „Wohltaten“ verkünden – Wohltaten auf dem Rücken der Kommunen, die letztendlich unsere kommunalen Kassen leeren. So die verpflichtende Ganztagsbetreuung an Grundschulen ab 2026, eigentlich eine Landesaufgabe, die dann überwiegend von den Kommunen geleistet werden muss.

Sowohl hinsichtlich der Gebäudebereitstellung als auch eine maßlos übertriebene Personalausstattung mit qualifizierten Erzieherinnen. 40 Stunden/Woche, 4 Wochen Urlaub im Jahr. Wir finden selbst für unsere Einrichtungen schon kaum mehr ausreichend Personal. Jetzt müssen wir auch noch das Steckenpferd unserer Landespolitik ausbaden.

Das „Konnexitätsprinzip“, also „Wer bestellt, bezahlt auch“, wird brutal ignoriert und die Kommunen müssen solche Dinge ausbaden.

Der Landkreis hats auch nicht leicht. Es gibt riesige Baustellen beim Sozialhaushalt, Krankenhausdefizit oder ÖPNV.

Doch der Landkreis hat es bei den Finanzen im Grunde genommen leichter als wir. Er hat nämlich zwei effektive Instrumente für seine Kostenprobleme zur Verfügung.

A) Schulden machen – geht eigentlich schon nicht mehr, oder B) die Kreisumlage erhöhen.

Das wird laufend gemacht. Die Kreisumlage ist jetzt bei 37,9 v.H., was bedeutet, dass Essingen nun im kommenden Jahr 4,19 Mio. an Kreisumlagen aufbringen muss, die für unsere eigene Aufgaben nicht mehr zur Verfügung stehen. Tendenz eher noch steigend.

Den Städten, Gemeinden und auch Landkreisen wurden in den vergangenen Jahren immer neue Aufgaben übertragen und bestehende Aufgaben werden mit einer Wahnsinnsbürokratie erheblich ausgeweitet – eine sachgerechte Finanzierung dagegen blieb allerdings aus.

Die Kommunen stehen also mit leeren Kassen da vor einer nicht kalkulierbaren Situation.

Denn das Einzige, was berechenbar ist, dass sich der Trend in absehbarer Zeit nicht so schnell wieder in eine positive Entwicklung umkehren wird.

Nach den vielen guten Jahren in der Vergangenheit haben wir jetzt voraussichtlich viele magere Jahre vor uns.

Wie sieht es in Essingen aus: Nicht gut, um es vorweg zu nehmen. Der Haushaltsplan zeigt uns auf, wohin die Reise geht. Wir müssen gegensteuern, kürzertreten und agieren und künftig auf das ein oder andere auch verzichten.

Es gibt auch Positives. Aktuell gehen wir von Gewerbesteuererhöhungen mit rund 5 Mio. Euro aus. Wir mussten früher schon mit weniger Gewerbesteuern zurechtkommen. Aber wir können nicht sicher sein, ob sich diese gute Situation auch bis zum Ende des Jahres 2025 hält.

Wir haben trotz der guten Gewerbesteuern, keinen ausgeglichenen Ergebnishaushalt. Es fehlen beachtliche 487.184 Euro.

Wir können den Ergebnishaushalt noch mit Rücklagen ausgleichen. Somit wäre das Defizit beim Ergebnishaushalt verkraftbar und kann durch extrem sparsames Wirtschaften ausgeglichen werden. Wenn nicht neue Aufgaben auf uns zukommen.

Größere Probleme bereiten uns die millionenschweren Investitionen im Finanzhaushalt.

Geplant und teilweise begonnen sind folgende Investitionsschwerpunkte in 2025:

- Fertigstellung und Abrechnung des Breitbandausbaus mit Glasfaser.
- Fertigstellung der Baumaßnahmen in der Parkschule und der Musikschule.
- Sanierung der Straße Unteres Dorf, 2. Bauabschnitt.
- Erschließung des eing. Industriegebiets Streichhoffeld, 5. BA.
- Erschließung des Baugebiets Kellerfeld II in Forst.
- Ausbau der Straße Im Kellerfeld, Forst.

Wir fahren zwar das Gesamtvolumen gegenüber den Vorjahren zurück. Im Investitionshaushalt beträgt das Investitionsvolumen im Jahr 2025 noch 7.768.200 Euro statt wie im Vorjahr 9.879.150 Euro.

Nach Abzug des erwirtschafteten Zahlungsmittelüberschusses aus der laufenden Verwaltung und Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit fehlen uns aktuell noch 4.453.324 Euro. Dafür brauchen wir zum Ausgleich Kredite.

Wenn man bedenkt, dass vor wenigen Jahren noch ein Investitionsvolumen von vier bis fünf Mio. Euro eine normale Summe war, die wir stemmen konnten. Jetzt entspricht das Defizit etwa 4,5 Mio. Euro.

Eine hohe Verschuldung von mehreren Millionen Euro ist die Folge. Unsere Pro-Kopf-Verschuldung wird nach dem Plan deut-

lich ansteigen. Von 316,67 Euro/Einw. auf 1.286,73 Euro/Einw.. Somit ist Vorsicht geboten.

Der Handlungsspielraum der Kommunen und auch von Essingen wird zunehmend eingeeengt. Wir haben eigentlich keinen mehr. Dafür aber große Aufgaben in den kommenden Jahren, so der Ausbau und die Sanierung der Feuerwehrhäuser in Lauterburg und Essingen, Aufstockung des Pflegeheims oder die Sanierung des Schönbrunnenstadions. Gewaltige Investitionen in die Energie- und Wärmewende, nicht zu vergessen einige Straßenzüge, die saniert werden müssen. Das Schlimme ist, dass auch ein ganz kurzer Straßenzug gleich immer Millionen kostet.

Welche Möglichkeiten haben wir Gemeinden denn allgemein, um uns zu refinanzieren:

- Wir können Gebühren und Steuern erhöhen. Das trifft dann die Bürger. Daher sind die Möglichkeiten sehr begrenzt, das wollen wir nicht.
- Wir werden nur Pflichtaufgaben erfüllen, keine Freiwilligeleistungen mehr leisten können.
- Wir können Vermögen aktivieren. Das bedeutet z. Bsp. Baugebiete ausweisen und Bauplätze verkaufen, wo die Gemeinde bereits im Eigentum der Flächen ist.
- Wir müssen Schulden machen, solange wie die Rechtsaufsicht den Haushalt genehmigt. Dies ist aber nicht zielführend und schränkt uns später wieder ein.
- Wir müssen große Investitionsmaßnahmen zeitlich strecken. Wir können manches Großprojekt nicht mehr so schnell oder vielleicht auch gar nicht mehr schultern.
- Selbstverständlich werden wir auch sämtliche kleinere Kostenpositionen überprüfen, nach dem Motto: Kleinvieh macht auch Mist.

Meine Damen und Herren,

so schmerzhaft es ist, aber ohne Kreditaufnahmen kommen wir aktuell nicht mehr weiter. Wir müssen uns auf den Weg machen, in den kommenden Jahren Investitionen und Standards prüfen und ggf. aufschieben. Denn mittelfristig stehen weitere große Maßnahmen an.

Wir werden die Fahrtgeschwindigkeit bei unserem Gemeindedampfer stark drosseln müssen, auf alle Fälle kleinere Brötchen backen.

Herr Waibel wird anschließend das Zahlenwerk des Haushaltsplans im Detail vorstellen.

Der Weihnachtsfrieden soll aber nicht durch diesen schwierigen Haushalt gefährdet werden. Wir werden uns daher im neuen Jahr detailliert mit dem Haushalt auseinandersetzen. Die Beratungen wollen wir im Januar durchführen mit dem Ziel, den Haushalt 2025 dann im neuen Jahr zu verabschieden.

Perspektivisch betrachtet muss sich auf allen Ebenen etwas ändern!

Die Anpassung von Gebühren und kommunalen Steuern ist unabweichlich, aber auch endlich.

Bürokratie muss abgebaut werden und am Ende der Nahrungskette – bei den Städten und Gemeinden – muss zur Erfüllung der Aufgaben mehr Geld ankommen.

In der Krise liegt auch immer auch eine Chance. Lassen Sie uns also die Ärmel hochkrempeln und den laufenden Betrieb in der Gemeinde strukturell noch effektiver und wirtschaftlicher gestalten, damit wir weiterhin – wenigstens hochpriorisiert, dosiert und zielorientiert – in die Zukunft unserer Gemeinde investieren können.

Ich danke an dieser Stelle dem Gemeinderat, den Mitgliedern des Bezirksbeirats für die sehr gute Zusammenarbeit und das gemeinsame Ziel, einen erträglichen, wenn schon nicht guten Haushaltsplan 2025 im Januar erreichen zu können.

Nun ist es mir wichtig, allen Kolleginnen und Kollegen im Rathaus für das große Engagement zu danken. Bisher sahen wir die Bautätigkeiten als Schwerpunkt unseres Wirkens. Künftig wird die Kämmerei wieder sehr stark gefordert werden.

Herzlichen Dank.

Anschließend übergibt er das Wort an **Kämmerer Herr Waibel**, dieser geht detailliert anhand einer Bildpräsentation auf die Situation ein.

Der Gemeinderat nahm die Haushaltsrede und die Einbringung zur Kenntnis.

TOP 3:

Grundsteuerreform 2025

Hintergrund

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hatte mit Beschluss vom 10.04.2018 (1 BvL 11/14, 1 BvL 12/14, 1 BvL 1/15, 1 BvR 639/11, 1 BvR 889/12) die Bewertungsvorschriften für die Grundsteuer für verfassungswidrig erklärt. Seine Entscheidung hatte das BVerfG damit begründet, dass das Festhalten des Gesetzgebers am Hauptfeststellungszeitpunkt 1964 zu gravierenden und umfassenden Ungleichbehandlungen führt, für die es keine ausreichende Rechtfertigung gibt.

Mit dem Grundsteuerreformgesetz wurde auf Bundesebene eine gesetzliche Neuregelung geschaffen. Hierin werden die Bundesländer ermächtigt, vom Grundsteuerrecht des Bundes (Bundesmodell) abzuweichen. Von dieser Länderöffnungsklausel haben mehrere Bundesländer, darunter auch Baden-Württemberg, Gebrauch gemacht.

So verabschiedete der Landtag von Baden-Württemberg am 4. November 2020 das neue Landesgrundsteuergesetz (LGrStG), welches ab 1. Januar 2025 die neue rechtliche Grundlage für die Grundsteuer bildet.

Bei der Grundsteuer B hat sich der Landesgesetzgeber für das sogenannte modifizierte Bodenwertmodell entschieden. Bei diesem Modell wird zur Ermittlung des Grundsteuerwerts die Grundstücksfläche mit dem vom örtlichen Gutachterausschuss auf den 1.1.2022 festgestellten Bodenrichtwert multipliziert. In Baden-Württemberg bleibt die Bebauung eines Grundstücks und ein etwaiger Gebäudewert auf der Ebene der Bewertung damit unberücksichtigt. Der sich ergebende Grundsteuerwert wird wiederum mit der sogenannten Steuermesszahl, für die für bebauten Wohngrundstücke ein Abschlag von 30 % vorgesehen ist, vervielfacht.

Bei der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) hat der Landesgesetzgeber das Bundesmodell übernommen. Die Bewertung erfolgt hier auf Basis eines typisierenden durchschnittlichen Ertragswertverfahrens. Hier fließen neben der Größe, die Art der Nutzung sowie evtl. Tier- und Pflanzenbestände in die Berechnung mit ein. Bewohnte Hofstellen finden dagegen keine Berücksichtigung mehr, sondern werden zukünftig als eigenes Grundsteuerobjekt bei der Grundsteuer B bewertet.

Aufgrund der neuen, ab 2025 geltenden Bemessungsgrundlagen, sind auch die Hebesätze 2025 neu zu beschließen.

Verfahrensschritte zur Berechnung der Grundsteuer

Sowohl im Bundesrecht als auch im Landesgrundsteuergesetz wird die Grundsteuer wie im bisherigen Recht in einem dreistufigen Verfahren ermittelt:

- Im ersten Schritt, dem Bewertungsverfahren, stellen die Finanzämter den Grundsteuerwert fest. Das Verfahren endet mit dem Erlass eines Grundsteuerwertbescheids.
- Im zweiten Schritt wird von den Finanzämtern auf der Grundlage des Grundsteuerwerts der Messbetrag berechnet. Das Verfahren endet mit dem Erlass eines Messbescheids.
- Im dritten und letzten Schritt errechnet die Gemeinde die Grundsteuer, in dem sie den Messbetrag mit dem vom Gemeinderat beschlossenen Hebesatz multipliziert. Durch den Grundsteuerbescheid wird die Grundsteuer dann gegenüber dem Steuerpflichtigen festgesetzt.
- Die Hebesätze für die Grundsteuer A und B sind daher für die Zeit ab 1.1.2025 neu festzulegen. Grundlage hierbei bildet das derzeitige Steueraufkommen sowie die prognostizierte Summe der neuen durch das Finanzamt festgesetzten Grundsteuermessbeträge:

Aufkommensneutralität

Die Landesregierung appellierte an die Kommunen, im Zuge der neuen Systematik des Landesgrundsteuergesetzes keine Mehreinnahmen gegenüber dem bisherigen Grundsteueraufkommen anzustreben (sog. Aufkommensneutralität). Dies bedeutet jedoch nicht, dass jede/r Steuerzahler/in die gleiche Steuerlast wie bisher zu tragen hat, sondern dass die Einnahmen für die Gemeinde aus der Grundsteuer ungefähr gleich bleiben sollen. Die Belastungsverschiebungen sind zwangsläufige Folge der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts und damit der Grundsteuerreform. Auch wenn diese Aufkommensneutralität keine Pflicht für die Kommunen darstellt, möchte die Gemeinde Essingen diesem Versprechen der Landesregierung nachkommen.

Hebesatzkalkulation Grundsteuer A

Das Grundsteueraufkommen der Gemeinde Essingen aus der Grundsteuer A im Jahr 2024 beträgt 71.891,04 Euro. Derzeit liegen rund 66 % der Messbeträge vor. Auf Grundlage der bisher eingegangenen Messbeträge wird prognostisch unter Einbeziehung der noch fehlenden Messbeträge sowie erwarteter Korrekturen seitens des Finanzamts mit einer gesamten Summe an Messbeträgen im Jahr 2025 in Höhe von 17.500 Euro gerechnet. Auf dieser Grundlage ergibt sich für das Jahr 2025 ein aufkommensneutraler Hebesatz von 400 v. H. für die Grundsteuer A.

Hebesatzkalkulation Grundsteuer B

Das Grundsteueraufkommen für das Jahr 2024 im Bereich der Grundsteuer B für die Gemeinde Essingen wird bei 1.039.210,18 Euro liegen.

Derzeit sind ca. 92 % der neuen Messbeträge hier eingegangen. Auf dieser Grundlage rechnet die Verwaltung mit einem gesamten Messbetragsvolumen in Höhe von 400.000 Euro. Hierbei sind die noch fehlenden Messbeträge, Korrekturen aufgrund von Einsprüchen beim Finanzamt sowie beantragten Gutachten bereits berücksichtigt.

Auf Grundlage der aktuellen Daten ergibt sich für das Jahr 2025 ein aufkommensneutraler Hebesatz in Höhe von 260 v. H. für die Grundsteuer B.

Da sowohl für die Grundsteuer A als auch für die Grundsteuer B noch nicht alle Messbeträge vorliegen, können die Hebesatzkalkulationen lediglich aufgrund einer Prognose kalkuliert werden. Es wird daher vorgeschlagen, Ende 2025 die Hebesätze auf Grundlage der bis dahin vorliegenden Daten nochmals zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Transparenzregister

Am 9. September 2024 hat das Finanzministerium für die Grundsteuer B das sogenannte Transparenzregister veröffentlicht. Darüber können Steuerpflichtige für eine bestimmte Gemeinde eine Bandbreite an möglichen Hebesätzen abfragen, die aus Sicht des Finanzministeriums aufkommensneutral ist.

Für die Gemeinde Essingen wird darin ein Hebesatzkorridor von derzeit (Stand 17.10.2024) 237 v. H. bis 261 v. H. ausgewiesen. Das Transparenzregister wird regelmäßig aufgrund neu festgesetzter Messbeträge aktualisiert.

Der von der Verwaltung ermittelte aufkommensneutrale Hebesatz für die Grundsteuer B bewegt sich damit innerhalb des Hebesatzkorridors.

Vergleich mit anderen Gemeinden und Belastungsverschiebungen

In der Vergangenheit konnten die Hebesätze mit den umliegenden Gemeinden verglichen werden. Durch die unterschiedliche Entwicklung und Höhe der Bodenrichtwerte in den jeweiligen Gemeinden ist ein Vergleich der Hebesätze umliegender Gemeinden künftig jedoch kaum mehr aussagekräftig.

Zwangsläufige Folge der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts und damit der Grundsteuerreform sind Verschiebungen im Hinblick auf die zu zahlende Grundsteuer je Steuerpflichtigem. Demnach werden manche Steuerpflichtige, auch bei einer aufkommensneutralen Hebesatzgestaltung, mehr bezahlen müssen als bisher und andere wiederum weniger als bisher (sog. „Belastungsverschiebungen“). Die Belastungsverschiebungen ergeben sich insbesondere zwischen verschiedenen Grundstücksarten.

Eine Nachfolgeregelung für das als rechtswidrig erklärte Grundsteuerrecht, welche darauf abgezielt hätte, genau die bisherigen Ergebnisse in der Steuerbelastung eines jeden einzelnen Steuerpflichtigen nachzubilden, wäre absehbar wiederum rechtswidrig gewesen.

Darüber hinaus ist die Höhe der Belastungsverschiebungen im Bereich der Grundsteuer B auch Ausdruck des Bodenwertmodells des Landesgrundsteuergesetzes, bei dem die Gebäudewerte nicht berücksichtigt werden.

Im Folgenden werden beispielhafte Belastungsverschiebungen aufgezeigt, wobei zur besseren Vergleichbarkeit ausschließlich Beispiele aus dem Hauptort Essingen aufgeführt sind. Es handelt sich hierbei um Beispiele je Grundstücksart, welche jedoch nicht pauschal auf sämtliche Grundstücke der jeweiligen Grundstücksart übertragen werden können.

Grundstücksart, Grundsteuer 2024, Grundsteuer 2025 bei vorgeschlagenem Hebesatz

	Prozentuale Veränderung
Einfamilienhaus (ca. 750 m ²) 418,30 Euro 493,00 Euro	+ 17,90 %
Einfamilienhaus (ca. 1.700 m ²) 260,15 Euro 1.073,80 Euro	+ 413,00 %
Doppelhaushälfte (ca. 150 m ²) 178,83 Euro 108,30 Euro	- 39,30 %
Eigentumswohnung 120,35 Euro 59,83 Euro	- 50,29 %
Unbebautes Grundstück (ca. 750 m ²) 40,81 Euro 692,25 Euro	+ 1.696,28 %

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass Eigentümer unbebauter Grundstücke sowie Eigentümer großer Grundstücke künftig stärker belastet werden und Eigentümer kleiner und dicht besiedelter Grundstücke sowie von Eigentumswohnungen tendenziell entlastet werden.

Da eine Gemeinde nach dem LGrStG nur jeweils einen Hebesatz für die Grundsteuer A und B bestimmen kann, kann auf Veränderungen der Messbeträge alt/neu für einzelne Steuerpflichtige, Grundstücke, Grundstücksarten, Gebiete oder Ortsteile und die sich daraus ergebenden Belastungsverschiebungen nicht mit einer näher zu konkretisierenden Hebesatzgestaltung eingegangen werden. Zu diesen Belastungsverschiebungen wird es insofern bei jedem möglichen Hebesatz kommen.

Grundsteuer C

Der Gesetzgeber hat in § 50a Landesgrundsteuergesetz die Möglichkeit eingeräumt, eine Grundsteuer C einzuführen. Aus städtebaulichen Gründen können Kommunen auf dieser Grundlage für unbebaute, aber baureife Grundstücke einen gesonderten Hebesatz festlegen. Hintergrund hierbei ist es, Baulücken zu schließen, indem solche Grundstücke höher besteuert werden.

Da unbebaute Grundstücke bereits durch die neue Grundsteuer und das Bodenwertmodell in Baden-Württemberg deutlich mehr Grundsteuer entrichten müssen als bisher, ist die Einführung einer Grundsteuer C in der Gemeinde Essingen derzeit nicht vorgesehen. Zu beachten gilt hierbei auch, dass es für die Einführung einer Grundsteuer C sehr hohe rechtliche Hürden gibt und dies zudem mit einem extrem hohen Bürokratieaufwand (Zusammenstellung städtebauliche Gründe, Festlegung Geltungsbereich, Ermittlung unbebaute und baureife Grundstücke, Allgemeinverfügung, ggf. Rechtsbehelfsverfahren) verbunden ist. Ob die Grundsteuer C überhaupt den gewünschten Effekt erzielen würde, bleibt zudem offen.

Gewerbesteuer

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wurde zum 1.1.2024 auf 375 v. H. erhöht. Da hier insofern kein Anpassungsbedarf besteht, wurde vorgeschlagen, den Hebesatz für die Gewerbesteuer bei 375 v. H. zu belassen.

Der Gemeinderat hörte angeregt zu, stellte einige Fragen und diskutierte ausführlich über die Steuergerechtigkeit. Schließlich wurde der Grundsteuerreform 2025 mehrheitlich von Gemeinderat zugestimmt.

TOP 4:

Abwassersatzung

Abwassersatzung

Die Abwassersatzung wurde zuletzt zum 1.1.2014 neu gefasst. Da sich seitdem rechtliche Änderungen ergeben haben, wurde die gesamte Abwassersatzung überarbeitet und neu gefasst. Die Verwaltung orientierte sich hierbei an der vom Gemeindetag herausgegebenen und damit rechtssicheren Mustersatzung. Bei den vorgeschlagenen Änderungen handelte es sich überwiegend um Ergänzungen, Klarstellungen und Korrektur von geänderten Rechtsgrundlagen.

Die Satzung finden Sie ab Seite 5 des Mitteilungsblattes.

Abwassergebührensatzung

Der Gemeinderat hatte letztmals in seiner Sitzung am 26.11.2020 über die Abwassergebührensatzung beraten und zum 1.1.2021 einen Kubikmeter-Preis für das Schmutzwasser von 1,57 Euro sowie eine Niederschlagswassergebühr von 0,33 Euro/m² versiegelte Fläche beschlossen.

Seitdem ergaben sich deutliche Kostensteigerungen in verschiedenen Bereichen. Zum einen sind die Unterhaltungskosten sowie die an den Abwasserzweckverband Lauter-Rems (AZV) zu zahlenden Umlagen deutlich gestiegen und zum anderen führen die für den nächsten Kalkulationszeitraum 2025 geplanten Investitionen der Gemeinde zu höheren Abschreibungen und Verzinsungen. In der Gebührenkalkulation wurde mit einem kalkulatorischen Zinssatz von 3,0 % gerechnet. Durch all dies erhöhen sich die jährlich zu erwirtschaftenden Aufwendungen.

Bei Berücksichtigungen sämtlicher Kostenüber- und unterdeckungen in den Jahren 2020 – 2023 errechnet sich die Schmutzwassergebühr auf 1,98 Euro. Im Bereich des Niederschlagswassers beträgt die Gebühr 0,48 Euro.

Auswirkung der Gebührenanpassung auf den Gebührenschuldner

Die durchschnittliche Abwassermenge eines drei bis vier Personenhaushalts liegt bei ca. 120 m³. Die vorgeschlagene Gebührenanpassung im Bereich des Schmutzwassers um 0,41 Euro/m³ führt zu einer jährlichen Mehrbelastung von 49,20 Euro. Pro Monat entspricht dies einem Betrag von 4,10 Euro.

Die durchschnittliche versiegelte Fläche eines Grundstücks beträgt 150 m². Somit führt die vorgeschlagene Gebührenanpassung im Bereich des Niederschlagswassers um 0,15 Euro/m² zu einer jährlichen Mehrbelastung von 22,50 Euro bzw. pro Monat 1,85 Euro.

Dies entspricht einer gesamten monatlichen Mehrbelastung von insgesamt 5,95 Euro für einen durchschnittlichen 3- bis 4-Personenhaushalt.

Vergleich Kommunen im Ostalbkreis

Nach der aktuellen Umfrage der Rechtsaufsichtsbehörde (s. Anlage 4) liegt die Gemeinde Essingen im Vergleich zu den anderen Gemeinden des Ostalbkreises auch bei einer Schmutzwassergebühr von 1,98 Euro weiterhin deutlich unter dem durchschnittlichen Gebührensatz im Landkreis von 3,02 Euro. Auch beim Niederschlagswasser liegt die Gemeinde Essingen mit einem Gebührensatz von 0,48 Euro unter dem Landkreis-Durchschnitt (0,49 Euro).

Nach Kenntnisnahme und Vorberatung in den jeweiligen Ausschüssen wurde die Abwassersatzung mit den genannten Änderungen vom Gemeinderat mehrheitlich beschlossen.

TOP 5

Neufassung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung ist das Verfassungsstatut der Gemeinde; durch sie wird das in der Gemeindeordnung geordnete Gemeindeverfassungsrecht durch spezielle örtliche Regelungen ergänzt. Diese für die Organisation der Gemeindeverwaltung wesentlichen Regelungen sollen in einer Satzung zusammengefasst und nur erschwert veränderbar sein, da die Hauptsatzung Normen enthält, die für die Organisation der Gemeindeverwaltung von grundlegender Bedeutung sind. Deshalb sieht § 4 Absatz 2 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) auch vor, dass wenn nach den Vorschriften dieses Gesetzes eine Hauptsatzung zu erlassen ist (dies gilt dann auch für Änderungen usw.), sie mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderats beschlossen werden muss. Man spricht hierbei deshalb auch von der sogenannten qualifizierten Mehrheit.

Die derzeit geltende Hauptsatzung wurde in der Sitzung des Gemeinderats am 14. November 1985 verabschiedet und über die Jahre hinweg stets fortgeschrieben, letztmalig im Zuge der Gemeinderatswahl 2024 (durch Beschluss vom 18.7.2024). Insbesondere die Aufgaben-/Kompetenzverteilung zwischen den beschließenden Ausschüssen, dem Bürgermeister und dem Gemeinderat selbst bzw. die in diesem Zusammenhang in der Hauptsatzung festgesetzten Wertegrenzen sowie sonstigen festgesetzten Kompetenzen sind zwischenzeitlich aktualisierungsbedürftig. Im Rahmen dieser Fortschreibung sollen auch weitere, formelle Aspekte überarbeitet und die Hauptsatzung neu erlassen werden.

Die Vorberatung fand im Verwaltungsausschuss statt. Der Gemeinderat hat der Neufassung der Hauptsatzung einstimmig zugestimmt.

TOP 6

Bundestagswahl

Die Bundestagswahl 2025 wird voraussichtlich nicht wie aktuell festgesetzt am 28. September 2025 durchgeführt, sondern wird vorgezogen und voraussichtlich bereits am 23. Februar 2025 stattfinden. In diesem Zusammenhang ist, auch mit Blick auf die Fristen usw., über folgende Aspekte Beschluss zu fassen:

I. Entschädigung Mitglieder Wahlvorstände/Briefwahlvorstände, einschließlich Hilfskräfte u. ä.

Die Mitglieder der Wahlvorstände üben nach § 11 Absatz 1 Bundeswahlgesetz (BWG) ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Hiernach wurde seitens der Verwaltung angeregt, für den Wahltag (voraussichtlich 23. Februar 2025) – auch ohne Berücksichtigung der konkreten Einteilung der Wahlvorstandsmitglieder usw. – festzulegen, einheitlich allen Mitgliedern der Wahlvorstände/Briefwahlvorstände, den eingesetzten Hilfskräften usw., den Durchschnittssatz für eine zeitliche Inanspruchnahme von mehr als 6 Stunden (= Tageshöchstsatz) zu gewähren (aktuell 60 €). Für die Teilnahme an der sogenannten „Wahlhelferschulung“ soll eine Entschädigung gemäß den jeweils anzuwendenden Durchschnittssätzen der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (in der Regel Durchschnittssatz bis zu 3 Stunden = 25 €) gewährt werden, sofern diese Zeit nicht als Arbeitszeit (insbesondere bei Gemeindebediensteten) angerechnet wird.

II. Verwendung/Gebrauch des Gemeindewappens (u. a. auf Wahlwerbung)

Die Führung des Gemeindewappens ist ausschließlich Sache der wappenführenden Gemeinde selbst. Dritten Personen ist sowohl die Führung als auch die Verwendung des Gemeindewappens grundsätzlich untersagt. Die Gemeinde kann allerdings die Verwendung ihres Wappens genehmigen. Stillschweigen kann nicht als Genehmigung gelten. Hierbei schützt § 6 GemO das gemeindliche Wappen vor unbefugter Benutzung.

III. „Wahlwerbung“ im kommunalen Mitteilungsblatt

Das Amtsblatt (Mitteilungsblatt) ist das „offizielle Mitteilungsorgan“ der Gemeinde (vgl. auch Satzung über die öffentliche Bekanntmachung). Die Gemeinde wiederum darf sich nicht am Wahlkampf beteiligen. Es gilt der Grundsatz der strikten Neutralität.

Das Amtsblatt kann grundsätzlich in folgende drei Bereiche eingeteilt werden: „Amtlicher Teil“, „nicht amtlicher, redaktioneller Teil“ und „Anzeigenteil“. Teilweise ist diese Dreiteilung mit Blick u. a. auf Gestaltungsgründe in der Praxis, insbesondere zwischen amtlichem Teil und nicht amtlichem, redaktionellem Teil, nicht immer ganz trennscharf und eindeutig erkennbar.

Der amtliche Teil des Mitteilungsblattes ist ausschließlich den Veröffentlichungen, Bekanntmachungen usw. der Kommune selbst vorbehalten, weshalb in diesem Teil keine anderen Veröffentlichungen (somit u. a. auch keine „Wahlwerbung“) erfolgen. Die Aufnahme von Anzeigen der Wahlvorschlagsträger sowie Bewerber usw. im Anzeigenteil der Mitteilungsblätter wird, auch in der sogenannten „heißen Phase“ des Wahlkampfes, mit Blick auf die deutlich erkennbare Abtrennung vom redaktionellen Teil als zulässig erachtet. Insoweit sind im Anzeigenteil des Mitteilungsblattes Anzeigen von Wahlvorschlagsträgern, Bewerbern usw. bis einschließlich der letzten Ausgabe des Mitteilungsblattes vor der Wahl zulässig. Nachdem diese Vorgehensweise bislang bereits entsprechend in den vergangenen Jahren auch hinsichtlich des Mitteilungsblattes der Gemeinde Essingen Anwendung gefunden hat, wird angeregt, Anzeigen der Wahlvorschlagsträger, Bewerber usw. im Anzeigenteil, auch während der heißen Phase des Wahlkampfes, zuzulassen (ggf. auch abweichend von entsprechend allgemeinen Festlegungen im Rahmen von Richtlinien für das Mitteilungsblatt).

IV. Bereitstellung öffentlicher Räumlichkeiten

In der Praxis ist auch die Frage der Bereitstellung von öffentlichen Räumlichkeiten an Parteien, Wählervereinigungen, Wahlvorschlagsträger, Bewerber usw. (typischerweise Gemeindehallen usw.) relevant.

Gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Parteiengesetz sollen, wenn ein Träger öffentlicher Gewalt den Parteien Einrichtungen zur Verfügung stellt oder andere öffentliche Leistungen gewährt, alle Parteien gleichbehandelt werden. In der kommunalen Praxis ist dieser

Gleichstellungsgrundsatz insbesondere auch bei der Bereitstellung von öffentlichen Räumlichkeiten relevant.

Der Kreiswahlleiter/die Kommunalaufsicht haben bislang im Rahmen der Wahlen und mit Blick auf die bislang unveränderte Sach- und Rechtslage darauf hingewiesen, dass entsprechend gewidmete (durch jeweilige Satzungen, Ordnungen, Richtlinien o. ä.) Einrichtungen (vgl. insbesondere Remshalle und Schlossscheune) gemäß dem Widmungszweck zur Verfügung gestellt werden. Zu beachten ist jedoch auch in diesem Fall der Gleichbehandlungsgrundsatz. Hiernach haben alle Parteien usw. einen Benutzungsanspruch. Unzulässig wäre eine Differenzierung zwischen im Gemeinderat vertretenen Parteien/Wählervereinigungen und anderen politischen Gruppierungen.

Anders zu beurteilen sind jedoch die sonstigen (nicht hierfür besonders gewidmeten) Einrichtungen, wie beispielsweise Schulen, Kindergärten sowie Feuerwehrgeräte- und Rathäuser. Hier ist der Widmungszweck ein ganz anderer. Insoweit wird hier insbesondere im Sinne des für amtliche Organe im Wahlkampf zu beachtenden Neutralitätsgebots dringend empfohlen, derartige Einrichtungen nicht für politische Veranstaltungen der Parteien, Fraktionen, Bewerber usw. zur Verfügung zu stellen und darüber hinaus nicht als entsprechender Veranstalter wahlbezogener Veranstaltungen aufzutreten. Dieser Ansicht hat sich der Gemeinderat im Rahmen der vorangegangenen Wahlen auch entsprechend angeschlossen und eine diesbezügliche Beschlussfassung vorgenommen.

Die Neutralitätspflicht beginnt grundsätzlich mit der Verkündung des Wahltags. Mit Eintritt in die sogenannte „heiße“ Wahlkampfphase (spätestens 3 Monate vor dem Wahltag) muss diese jedoch strikt beachtet werden. Aufgrund der zum Zeitpunkt der Vorlagenfertigung noch ausstehenden Verkündung und mit Blick auf den voraussichtlichen Wahltermin sowie die diesbezüglichen Fristen usw. regt die Verwaltung an, ab Verkündung des Wahltermins die nicht entsprechend gewidmeten öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Essingen nicht für politische Veranstaltungen der Parteien, Fraktionen, Bewerber usw. zur Verfügung zu stellen und darüber hinaus auch nicht als Veranstalter wahlbezogener Veranstaltungen aufzutreten.

Weitere Informationen zur Wahl finden Sie ab Seite 12 des Mitteilungsblattes.

Die Vorberatungen fanden im Verwaltungsausschuss statt. Anschließend stimmte der Gemeinderat den jeweiligen Punkten zur Bundestagswahl einstimmig zu.

TOP 7

Parkschule und Musikschule (Vergabe Innenausbaugewerke)

Die Modernisierung und Erweiterung der Parkschule wird in den Jahren 2024 – 2026 mit einem Erweiterungsbau an der Südseite fortgesetzt. Es handelt sich hierbei um Mehrzweckräume für die Ganztagsbetreuung im UG und im EG (auch Aula) sowie die kommunale Musikschule, welche im OG des neuen Gebäudes/Anbaus untergebracht werden soll.

Die Ausschreibung wurde in Abstimmung mit dem Architekturbüro ACT, Ellwangen, aufgrund der längeren Bauzeit ursprünglich in 2 Blöcke aufgeteilt. Neu hinzugekommen ist ein 3. Ausschreibungsblock für den Innenausbau und die Fassade.

1. Ausschreibungsblock: Rohbau

2. Ausschreibungsblock: Ausbau

3. Ausschreibungsblock: Innenausbau und Fassade

Die Submission zum 3. Block wurde am 22.11.2024 durchgeführt. Es handelte sich jeweils um beschränkte Ausschreibungen.

Es gingen erfreulicherweise z. T. mehrere Angebote bei der Gemeinde ein.

Auswertung der Submission:

1. Paneelfassade

1.) Fa. Mack, aus Tannhausen
155.473,50 Euro entspricht 100,00 %

2. Fassadenverkleidung HPL

1.) Fa. Mack, aus Tannhausen
140.227,40 Euro entspricht 100,00 %
2.) Bieter 160.180,82 Euro entspricht 114,23 %

3. Sonnenschutzarbeiten

1.) Fa. Klier, aus Schwäbisch Gmünd
33.198,62 Euro entspricht 100,00 %

4. Flaschnerarbeiten

1.) Fa. Spörl, aus Heidenheim	18.793,79 Euro	entspricht 100,00 %
2.) Bieter	21.588,98 Euro	entspricht 114,87 %
3.) Bieter	24.806,98 Euro	entspricht 132,00 %
4.) Bieter	28.386,26 Euro	entspricht 151,04 %
5.) Bieter	31.035,97 Euro	entspricht 165,14 %

5. Außenputzarbeiten

1.) Fa. Klissenbauer, aus Neuler	11.064,03 Euro	entspricht 100,00 %
2.) Bieter	11.541,22 Euro	entspricht 104,31 %
3.) Bieter	11.653,08 Euro	entspricht 105,32 %

6. Trockenbauarbeiten

1.) Fa. Reisser, aus Aalen	246.251,82 Euro	entspricht 100,00 %
2.) Bieter	254.127,23 Euro	entspricht 103,20 %
3.) Bieter	273.301,35 Euro	entspricht 110,98 %
4.) Bieter	Keine Wertung, da verspätete Abgabe	

7. Innenputzarbeiten

1.) Fa. Reisser, aus Aalen	42.201,57 Euro	entspricht 100,00 %
2.) Bieter	46.595,64 Euro	entspricht 110,41 %
3.) Bieter	49.625,67 Euro	entspricht 117,59 %
4.) Bieter	67.586,05 Euro	entspricht 160,15 %

8. Mobile Trennwand

1.) Fa. Günther, aus Glatten	35.860,65 Euro	entspricht 100,00 %
3.) Bieter	37.070,88 Euro	entspricht 103,37 %
4.) Bieter	44.851,10 Euro	entspricht 125,07 %
5.) Bieter	45.819,76 Euro	entspricht 127,77 %
6.) Bieter	53.510,73 Euro	entspricht 149,22 %
7.) Bieter	53.510,73 Euro	entspricht 149,22 %

9. Estricharbeiten

1.) Fa. Estrich Wagner, aus Aalen	54.155,14 Euro	entspricht 100,00 %
2.) Bieter	109.418,24 Euro	entspricht 202,05 %

10. Fliesenarbeiten

1.) Fa. Beck, aus Aalen Ebnat	47.984,31 Euro	entspricht 100,00 %
2.) Bieter	49.988,93 Euro	entspricht 104,18 %
3.) Bieter	51.953,62 Euro	entspricht 108,27 %

11. Bodenbelagsarbeiten

1.) Fa. Lang, aus Michelfeld	40.066,62 Euro	entspricht 100,00 %
2.) Bieter	43.898,37 Euro	entspricht 109,56 %
3.) Bieter	45.763,24 Euro	entspricht 114,22 %
4.) Bieter	64.753,25 Euro	entspricht 161,62 %

12. Schreinerarbeiten I

1.) Fa. Ott, aus Öttingen	48.369,93 Euro	entspricht 100,00 %
2.) Bieter	51.475,83 Euro	entspricht 106,42 %
3.) Bieter	67.376,61 Euro	entspricht 139,29 %
4.) Bieter	71.547,20 Euro	entspricht 147,92 %
5.) Bieter	97.093,41 Euro	entspricht 200,73 %

13. Betonwerksteinarbeiten

1.) Fa. Klingler, aus Dalkingen	46.070,26 Euro	entspricht 100,00 %
2.) Bieter	47.318,49 Euro	entspricht 102,71 %

14. Holzparkettarbeiten

1.) Fa. Stern, aus Tannhausen	24.492,51 Euro	entspricht 100,00 %
2.) Bieter	30.754,05 Euro	entspricht 125,57 %
3.) Bieter	33.096,03 Euro	entspricht 135,13 %

Die Hochrechnung für die Gesamtbaumaßnahme liegt nunmehr bei 4.691.000 Euro (brutto) und somit um 22.000 Euro unter der Kostenberechnung November 2022.

Die Finanzierung der Baumaßnahme erfolgt aus einem Restbudget aus dem Haushalt 2023 mit ca. 730.000 Euro und mit 2,8 Mio. Euro aus 2024 und ist somit gewährleistet. Für die Jahre 2025 und 2026 muss die Restfinanzierung in den jeweiligen Haushaltsplänen eingestellt werden.

Die Verwaltung schlägt vor, die Gewerke jeweils an den günstigsten Bieter zu vergeben.

Nach Kenntnisnahme und ausführlicher Beratung stimmte der Gemeinderat den Vorschlägen der Verwaltung einstimmig zu.

TOP 8**Bauhof Essingen (Anschaffung Traktor)**

Der Bauhof hat seit November 2023 einen Traktor (Deutz 5100 GS) von der Firma Landmaschinen Bopp in Böbingen zur Miete im Einsatz. Dieser wird hauptsächlich für den kommunalen Winterdienst, aber auch im Sommer für Transportaufgaben benötigt und eingesetzt. Hierbei wurde getestet, ob das Fahrzeug im ganzjährigen Einsatz im Bauhof sinnvoll genutzt werden kann. Das Fahrzeug hat sich sehr bewährt.

Die Gemeinde hat auf Nachfrage nun die Möglichkeit, diesen Traktor nach Ablauf einer 14-monatigen Mietdauer zum Kaufpreis von 55.480,62 Euro von der Firma Bopp zu erwerben. Der Mietzeitraum wird auf die Gesamtkosten angerechnet und entsprechend in Abzug gebracht. Es kann hierbei auch von einem Mietkauf gesprochen werden.

Im Finanzhaushalt für 2025 wurde der Kaufpreis eingestellt, sodass der Kauf des Traktors im Januar 2025 abgewickelt werden kann.

Die Vorberatungen hierzu wurden im Technischen Ausschuss durchgeführt. Der Gemeinderat stimmte dem Kauf des Traktors einstimmig zu.

TOP 9**Kenntnisgabe von Beschlüssen aus Sitzungen**

I. Kenntnisgabe öffentliche TA-Sitzung 12.12.2024

1. Bauvorhaben

Um- und Anbau Einfamilienhaus

Flst. Nr. 470/1, Im Weilerfeld 12 in Essingen

Die Bauherren planen das Einfamilienhaus an- und umzubauen auf dem Flst. Nr. 470/1 in Essingen.

Es wurde hierzu ein Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren gemäß § 52 LBO gestellt.

Das Einvernehmen nach § 31 BauGB i. V. m. § 36 BauGB wurde einstimmig erteilt.

2. Kommunaler Bauhof Essingen

Bericht des Bauhofleiters zum aktuellen Stand

Bauhofleiter Herr Harsch berichtet anhand einer Präsentation über die Arbeit des Bauhofs im Jahr 2024.

Dies wurde dem Technischen Ausschuss zur Kenntnis gegeben.

3. Kindergarten Sternschnuppe;

Vergaben zum Umbau einer WC-Anlage

Im Kindergarten Sternschnuppe ist die Aufnahme von Kindern ab 2 Jahren in einer der beiden bestehenden Gruppen geplant. Hierfür muss die WC-Anlage aufgerüstet werden. Es werden eine Wickel- und Bademöglichkeit, sowie ein Lern-WC zusätzlich benötigt.

Die Verwaltung hat hier in enger Zusammenarbeit mit dem LRA die Vorgehensweise entwickelt und dann entsprechend die Angebote von den örtlichen Firmen eingeholt.

Es wurden mehrere Firmen angefragt, die teilweise von einer Angebotsabgabe absahen.

Die günstigsten Angebote liegen vor:

- Elektrik, AKM Essingen, Rathausgasse

Angebotspreis: 7.653,27 Euro Brutto

- Sanitär, Thomas Borst Essingen, Rathausgasse

Angebotspreis: 21.327,64 Euro

- Fliesen, Christian Eisele Essingen, Tauchenweilerstr.

Angebotspreis: 7.275,70 Euro

- Schreiner, Thomas Munz Essingen

Angebotspreis: 2.117,60 Euro

- WC-Wände, Isalith Aalen

Angebotspreis: 2.880,00 Euro

Die erforderliche Finanzierung ist im Haushaltsplan 2025 dargestellt.

Die Verwaltung empfiehlt, die Firmen entsprechend zu beauftragen.

Der TA stimmte den jeweiligen Vergaben mehrheitlich (9 x Zustimmung und 1 x Enthaltung) zu. Die Verwaltung wird mit den weiteren Schritten beauftragt.

II. Kenntnisgabe nicht öffentliche TA-Sitzung 12.12.2024

1. Vor-Ort-Termin am Mehrzweckgebäude:

Architekt Seibert berichtet zum Aus- und Neubau

Beim Vor-Ort-Termin berichtet Herr Seibert über den Aus- und Neubau des Mehrzweckgebäudes. Er geht auf die Veränderungen und die Anpassungen ein und erklärte und erläuterte diese.

Der Gemeinderat nahm die Beschlüsse aus den nicht öffentlichen Sitzungen zur Kenntnis.

TOP 10

Verschiedene kleinere Gegenstände und Bekanntgaben

Kein Anfall.

TOP 11

Anfragen der Gemeinderäte

Kein Anfall.

Eine nicht öffentliche Sitzung schloss sich an.

FUNDAMT

Fundamt

1 Schlüssel am Band

Fundort: Einwurf Rathausbriefkasten

Fundzeit: ca. 3.1.2025

Wichtige Hinweise zu Fundsachen:

Fundgegenstände/Fundsachen, welche nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist (6 Monate nach der Anzeige des Fundes) nicht vom Verlierer/Eigentümer/Empfangsberechtigten abgeholt werden und bei denen darüber hinaus der Finder auf seinen Rückgabeananspruch verzichtet, werden in unregelmäßigen Abständen grundsätzlich öffentlich versteigert bzw. vernichtet/entsorgt (beispielsweise Schlüssel und entsprechend nicht öffentlich versteigerungsfähige Gegenstände). Sobald die jeweiligen Termine einer öffentlichen Versteigerung feststehen, werden diese ebenfalls öffentlich bekannt gegeben.

FAMILIENCHRONIK

Wir gratulieren herzlich

Herrn Adolf Fraundorfer, Tauchenweilerstr. 17, Essingen zu seinem 76. Geburtstag am 14.1.2025.

KINDERGARTENNACHRICHTEN

Evangelischer Kindergarten „Am Schlosspark“ Essingen



Weihnachtsfeier im evangelischen Kindergarten „Am Schlosspark“

Am Dienstag, 17. Dezember fand unsere Weihnachtsfeier mit den Kindern statt.

Eingeleitet wurde dieser besondere Tag mit einem reichhaltigen Büffet und gemeinsamem Frühstück. Die selbst gebackenen Plätzchen der Kinder durften natürlich nicht fehlen.

Wir haben uns sehr über den Besuch von unserer Pfarrerin Frau Engelmann gefreut, die unseren Kindern mit einem borstigen Wildschwein die Weihnachtsgeschichte erzählte.

„Ein borstiges, stinkendes Wildschwein traute sich nicht das Christkind zu besuchen. Da wurde es von Engeln ermutigt, sich auf den Weg zu machen und für den Mut belohnt, als es an der Krippe stand.“

Im Anschluss war die Überraschung groß, als schön verpackte Päckchen unter dem Weihnachtsbaum lagen. In ruhiger Atmosphäre und stimmungsvollem Kerzenschein wurden Lieder gesungen und Gruppengeschenke ausgepackt.

Die Kinder haben sich gefreut, dass das Christkind auch in diesem Jahr wieder an sie und unseren Kindergarten gedacht hat.

Katholisches Kinderhaus St. Christophorus



Weihnachtsfeier im Kath. Kinderhaus St. Christophorus

Am Donnerstag, den 19.12.2024, war im kath. Kinderhaus St. Christophorus ein ganz besonderer Tag. Es fand unsere

sere Weihnachtsfeier statt. Voller Vorfreude wurde auf diesen Tag hin gefiebert.

Die Kinder hörten in der Adventszeit biblische Geschichten von der Verkündigung des Engels bis zur Herbergssuche und der Geburt von Jesus.

Bei einem gemeinsamen Frühstück, ließen es sich die Kinder und ErzieherInnen bei einem liebevollen und leckeren Weihnachtsfrühstück schmecken.

In unserem anschließenden gemeinsamen Adventskreis der gesamten Einrichtung, wurden die letzten Türchen vom Adventskalender geöffnet, es wurden Weihnachtslieder gesungen und in dieser Zeit ist das Christkind gekommen.

Voller Freude und Spaß wurden die Geschenke in den Bezugsgruppen ausgepackt, in einem großen Kreis zusammengetragen und mit staunenden Kinderaugen betrachtet. Anschließend hatten die Kinder noch Zeit mit ihren neuen Spielsachen zu spielen.

Am Montag, den 16.12.2024 war der Elternbeirat im Morgenkreis und es gab eine Bescherung für die Erzieherinnen und auch für die Kinder. Hierfür möchten wir uns recht herzlich bedanken.

Wir möchten uns bei unseren Eltern für die sehr gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit bedanken und wünschen allen ein gesegnetes und gesundes Jahr 2025.

Ihr Team des Kath. Kinderhauses St. Christophorus





GEMEINDEBÜCHEREI

Bürgerbibliothek Essingen



Liebe Gäste der Bürgerbibliothek Essingen,

die Bibliothek in Essingen erlebte im vergangenen Jahr ihr dreijähriges Bestehen und blickt auf eine Zeit voller Erfolg und Gemeinschaft zurück. Dank des unermüdbaren Einsatzes des ehrenamtlichen Teams hat sich die Bibliothek zu einem beliebten Treffpunkt für Menschen jeden Alters entwickelt.

In einer Welt, die von politischen und gesellschaftlichen Veränderungen geprägt ist, bleibt die Bibliothek ein Ort der Beständigkeit und des Friedens. Hier können Menschen zusammenkommen, um zu lesen und sich austauschen. Das Team der Bibliothek hat einen Raum geschaffen, der nicht nur Wissen vermittelt, sondern auch die Gemeinschaft stärkt.

Ein besonderer Dank gilt den ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern, die mit ihrem Engagement und ihrer Leidenschaft die Bibliothek zu dem gemacht haben, was sie heute ist. Ohne ihre tatkräftige Unterstützung wäre dieser Erfolg nicht möglich gewesen.

Auch den treuen Leserinnen und Lesern möchten wir danken. Ihre Begeisterung und ihr Interesse an Büchern und Wissen sind der Antrieb für unsere Arbeit. Sie sind es, die die Bibliothek mit Leben füllen und zu einem lebendigen Ort des Austauschs machen.

Ein herzliches Dankeschön geht auch an das Bauhofteam, das uns jederzeit tatkräftig unterstützt. Ihre Hilfe bei der Instandhaltung und Pflege der Bibliothek ist von unschätzbarem Wert.

Nicht zuletzt möchten wir der Gemeinde danken, die uns in den vergangenen drei Jahren stets unterstützt hat. Ihre Förderung und ihr Vertrauen in unsere Arbeit haben maßgeblich zum Erfolg der Bibliothek beigetragen.

Ausblick auf das kommende Jahr

Am 16. Januar 2025 findet in der Schlossscheune unser erstes Event im kommenden Jahr statt. Tilman Schneider, Buchliebhaber, ehemaliger Buchhändler und nach wie vor Experte in Sachen Literatur, wird uns 18 Bücher, abseits des Mainstreams, vorstellen. Wir freuen uns auf dieses spannende Event und viele weitere Erlebnisse in unserer Bibliothek.

Wir wünschen ein glückliches, gesundes neues Jahr!

Euer engagiertes, ideenreiches, sympathisches Team der Essinger Bürgerbibliothek und Brigitte Borst

SONSTIGE AMTL. BEKANNTMACHUNGEN

Agentur für Arbeit Aalen

Beschäftigung schwerbehinderter Menschen bis 31. März 2025 der Arbeitsagentur melden

Betriebe mit durchschnittlich 20 Arbeitsplätzen oder mehr haben die Pflicht, auf mindestens fünf Prozent der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen. Für kleinere Betriebe bestehen Sonderregelungen. Die Anzeige mit den Beschäftigungsdaten aus 2024 muss bei der zuständigen Agentur für Arbeit bis zum 31. März 2025 eingegangen sein. Die Frist kann nicht verlängert werden. Am schnellsten und einfachsten geht der Versand der Anzeige auf elektronischem Wege. Hierfür ist keine händische Unterschrift erforderlich.

Kostenlose Software unterstützt Arbeitgeber bei elektronischer Anzeige

Für die Erstellung und den Versand der Anzeige steht Arbeitgebern die kostenfreie Software IW-Elan auf www.iw-elan.de unter der Rubrik „Software“ zur Verfügung. Die browserbasierte Version löst zum Anzeigedatum 2024 die Vorgängerversion ab. Der Versand als CD-ROM wird eingestellt.

Kommen Arbeitgeber ihrer Beschäftigungspflicht nicht nach, ist eine Ausgleichsabgabe an das örtliche Integrations- bzw. Inklusionsamt zu leisten. Ob und in welcher Höhe eine Zahlungspflicht besteht, lässt sich mit IW-Elan berechnen.

Die Ausgleichsabgabe hat sich durch das Gesetz zum inklusiven Arbeitsmarkt zum 1. Januar 2024 für diejenigen Arbeitgeber erhöht, die über den Jahresverlauf hinweg keinen einzigen schwerbehinderten oder gleichgestellten Menschen beschäftigt haben. Mit der Meldung zum Stichtag 31. März 2025 kommen die neuen Zahlbeträge, die nach Betriebsgröße gestaffelt sind, erstmalig zum Tragen.

Die Mittel der Ausgleichsabgabe werden zur Förderung der Teilhabe von schwerbehinderten Menschen eingesetzt. Darunter zählen zum Beispiel die Einrichtung eines Arbeitsplatzes sowie die Förderung eines schwerbehinderten Menschen mit einem Eingliederungszuschuss.

Mehr Informationen zur Ausgleichsabgabe sowie dem Anzeigeverfahren finden sich online auf www.arbeitsagentur.de/unternehmen/personalfragen/pflichten-arbeitgeber/schwerbehinderte-menschen.

Fragen zum Anzeigeverfahren werden von Montag bis Freitag zwischen 9.30 Uhr und 11.30 Uhr unter der Telefonnummer 07161/9770-333 für Arbeitgeber aus dem Bezirk der Arbeitsagentur Aalen beantwortet.

Der Arbeitgeber-Service steht den Betrieben gerne für Beratungen zur Einstellung schwerbehinderter Menschen zur Verfügung. Er ist unter der kostenlosen Nummer **0800/4555520** erreichbar. Folgen Sie der Bundesagentur für Arbeit auf X unter www.x.com/bundesagentur

Deine Ausbildung – nicht gleich aufgeben

Du überlegst gerade, deine Ausbildung abzubrechen?

Du weißt nicht, wie es weitergehen kann?

KEIN PROBLEM – komm einfach mit deinem Lebenslauf und letzten Zeugnis zur Berufsberatung.

Danach beantwortet **DIR** Frau Constantin aus der Handwerkskammer Ulm alle deine **FRAGEN** und macht mit dir einen neuen **PLAN**.

Wir **HELFEN** dir **SOFORT** weiter!

Wann: Donnerstag, 16. Januar 2025

Beginn: 16.00 Uhr

Wo: Berufsinformationszentrum (BiZ) der Agentur für Arbeit Aalen

Anmeldung: <https://eveeno.com/hwkulm>

Online-Antrag auf Arbeitslosengeld bietet Kundinnen und Kunden viele Vorteile

Die Zeiten, in denen der Antrag auf Arbeitslosengeld in Papierform zum nächsten Postbriefkasten oder zu einer Dienststelle der Agentur für Arbeit gebracht werden musste, sind längst vorbei. Der Antrag auf Arbeitslosengeld sowie viele weitere Dienstleistungen lassen sich mithilfe der eServices einfach und bequem von zu Hause aus oder unterwegs erledigen.

Der Online-Antrag spart nicht nur Geld für das Briefporto und Zeit, sondern bietet auch viele weitere Vorteile. Bei jedem Schritt werden Kundinnen und Kunden online bei der Antragstellung unterstützt. Persönliche Grunddaten müssen nicht zeitaufwendig eingegeben werden, sondern sind im System bereits hinterlegt. Sollten Unterlagen fehlen, können die Nutzer dies direkt sehen. Das Zwischenspeichern ist jederzeit möglich, um den Antrag später fertigzustellen. Nach dem Versand lässt sich der Bearbeitungsstand einsehen und die sichere Datenübermittlung ist garantiert.

Zusätzlich zum Antrag auf Arbeitslosengeld ist auch eine Arbeitslosmeldung erforderlich, um Arbeitslosengeld erhalten zu können. Diese muss spätestens am ersten Tag der Arbeitslosigkeit erfolgen. Sie kann entweder online oder persönlich in der Agentur für Arbeit erledigt werden. Der Antrag auf Arbeitslosengeld sollte spätestens zwei Wochen vor Eintritt der Arbeitslosigkeit gestellt werden. Mehr Informationen zum Antrag auf Arbeitslosengeld und zur Arbeitslosmeldung finden sich online unter www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-melden/.

Bezugsdauer für Kurzarbeitergeld von 12 auf 24 Monate verlängert

Aufgrund der aktuell schwierigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen hat die Bundesregierung die Bezugsdauer von Kurzarbeitergeld von 12 auf bis zu 24 Monate erhöht. Die Verordnung zur verlängerten Bezugsdauer trat am 1. Januar 2025 in Kraft. Die Regelung ist bis 31. Dezember 2025 gültig.

Von der verlängerten Bezugsdauer profitieren Unternehmen, die sich bereits jetzt in Kurzarbeit befinden und bei denen der Arbeits- und Entgeltausfall mehr als zwölf Monate andauern wird.

Betriebe können zum Ende des bereits angezeigten Arbeitsausfalls oder früher eine Verlängerungsanzeige bei der zuständigen Agentur für Arbeit einreichen. Darin muss der Grund der Verlängerung erläutert werden und warum der Arbeitsausfall weiterhin vorübergehend ist.

Arbeitgeber sind verpflichtet, alle zumutbaren Schritte zu unternehmen, um die Kurzarbeit möglichst früh zu beenden oder zu reduzieren. Daher sollten Unternehmen im Verlängerungsantrag ausführen, welche Maßnahmen sie zur Beendigung der Kurzarbeit eingeleitet haben und welche Anpassungen bzw. weiteren Maßnahmen geplant sind.

Tritt der Arbeitsausfall 2025 erstmalig im Betrieb auf, endet der Bezugszeitraum regulär nach zwölf Monaten. Eine Verlängerung darüber hinaus ist nicht möglich.

Grundsätzliche Förderkonditionen

Voraussetzung für den Bezug von Kurzarbeitergeld ist, dass mindestens ein Drittel der Beschäftigten in einem Betrieb von einem Entgeltausfall von mehr als zehn Prozent betroffen ist. Grund hierfür muss ein vorübergehender Arbeitsausfall sein. Die Höhe des Kurzarbeitergeldes beläuft sich bei Beschäftigten auf 60 Prozent ihres ausgefallenen Nettoentgelts bzw. 67 Prozent bei Eltern.

Um Kurzarbeitergeld zu erhalten, müssen Betriebe den Arbeitsausfall spätestens in dem Monat bei der Agentur für Arbeit anzeigen, in dem er auftritt. Die Arbeitsagentur teilt dem Betrieb daraufhin mit, ob ein grundsätzlicher Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht. In diesem Fall zahlt der Betrieb jeden Monat das Arbeitsentgelt für Arbeitsstunden bzw. in Vorleistung das Kurzarbeitergeld für ausgefallene Arbeitsstunden aus. Im Nachgang muss der Arbeitgeber innerhalb von drei Kalendermonaten das Kurzarbeitergeld beantragen.

Alle Informationen zum Thema Kurzarbeit stehen auf der Webseite der Bundesagentur für Arbeit.

Mobile Beratung für Menschen mit Hörbehinderung

Immer mehr Menschen werden älter und damit oft auch hörgeschädigt. Liegt das Hörgerät erstmal in der Schublade, findet es den Weg zurück ans Ohr erst wieder, wenn es nicht mehr „ohne geht“. Informationen schaffen Wissen. Wer über das Thema Hörschädigungen informiert wurde, hat mehr Handlungsperspektiven im Umgang mit sich selbst, seiner Hörbehinderung und anderen Menschen.

Im Rahmen eines Projektes des Landesverbandes der Schwerhörigen und Ertaubten Baden-Württemberg e. V. berät die Mobile Beratung zu den Themen:

- Spätschwerhörigkeit und deren Folgen
- Orientierungshilfen und Entscheidungshilfen
- Informationen zum Cochlea-Implantat und Hörgeräteversorgung
- Umgang mit der eigenen Hörbehinderung
- Informationen über technische Hilfsmittel und Zusatztechnik
- Informationen zur Telefonspule
- Schwerbehindertenausweis
- Die Mobile Beratung für Menschen mit Hörbehinderung wird an folgenden Termine im Ostalbkreis angeboten:

Standort Aalen

- Donnerstag, 23.1.2025, im Landratsamt Ostalbkreis, Stuttgarter Straße 41, 73430 Aalen, Besprechungszimmer 351
- Donnerstag, 20.11.2025, im Landratsamt Ostalbkreis, Stuttgarter Straße 41, 73430 Aalen,
- Besprechungszimmer 351

Standort Schwäbisch Gmünd

- Donnerstag, 27.3.2025, im Landratsamt Ostalbkreis, Haußmannstraße 29, 73525 Schwäbisch Gmünd, Besprechungszimmer 307
- Donnerstag, 11.12.2025, im Landratsamt Ostalbkreis, Haußmannstraße 29, 73525 Schwäbisch Gmünd, Besprechungszimmer 307

Anmeldung zur Hörberatung beim Landesverband der Schwerhörigen und Ertaubten Baden-Württemberg e. V. unter 0179/6784998 oder per E-Mail: katja.widmann@hoergeschaedigte-bw.de.

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Ökumene



KiBiWo 2025 – Wir sind zurück!

Nach dem Ausfall der Kinder-Bibel-Woche 2024, wird nun das Comeback der KiBiWo geplant.

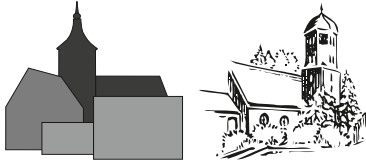
Mit dem Thema **KiBiWo 2025 – Wir sind zurück! Rückkehrgeschichten aus der Bibel**, wollen wir zusammen feiern. Die KiBiWo soll vom **Dienstag, 22. April 2025, bis zum Samstag, den 26. April 2025**, stattfinden. Damit wir wieder zusammen feiern, singen, lachen, spielen und basteln können, benötigen wir Unterstützung. Wenn du 14 Jahre oder älter bist und in den Osterferien 2025 Zeit und Lust hast, dann melde dich doch bei uns.

Bei Interesse meldet euch bitte unter KiBiWo-Essingen@t-online.de oder privat bei Gian-Luca Altana.

Das erste Treffen zur Planung der KiBiWo 2025, wird am Mittwoch, den 29. Januar 2025, um 17.30 Uhr im evangelischen Gemeindehaus stattfinden.

Weitere Informationen für die Anmeldungen für Kinder für die KiBiWo 2025 folgen im Februar 2025.

Evang. Kirchengemeinde Essingen-Lauterburg



TERMINE

So., 12. Januar 2025

1. Sonntag nach Epiphania

Wochenspruch: *Welche der Geist Gottes treibt, die sind Gottes Kinder. (Röm 8,14)*

9.20 Uhr Kein Gottesdienst in Lauterburg!

10.30 Uhr Gottesdienst in Essingen (Pfarrerin Engelmann)
Opfer: Aufgaben der eigenen Kirchengemeinde

Mo., 13. Januar 2025

20.00 Uhr Posaunenchorprobe

Di., 14. Januar 2025

9.30 Uhr Mutter-Kind-Gruppe in Lauterburg

12.00 Uhr „Schwätza bei ra Supp“: Es gibt Eintopf mit grünen Bohnen und Rindfleisch! (Evang. Gemeindehaus Essingen), s. u. Verschiedenes

20.00 Uhr Kirchenchorprobe mit dem katholischen Kirchenchor im Katholischen Gemeindehaus St. Michael in Essingen

Mi., 15. Januar 2025

9.00 Uhr Krabbelgruppe im Evang. Gemeindehaus Essingen

9.30 Uhr Tanzen (Evang. Gemeindehaus Essingen), s. u. Verschiedenes

15.45 Uhr Konfirmandenunterricht

Do., 16. Januar 2025

19.00 Uhr Posaunenchorprobe in Lauterburg

Fr., 17. Januar 2025

14.30 Uhr Kinderstunde in Lauterburg

16.00 Uhr Jungschar in Lauterburg

19.00 Uhr ökumenisches Taizégebet in der kath. Kirche, anschl. ökumenische KGR-Sitzung

So., 19. Januar 2025 – 2. Sonntag nach Epiphania

10.30 Uhr ökumenischer Gottesdienst mit Posaunenchor **in der kath. Kirche** (Pfarrerin Engelmann und Pfarrer Froztega)

10.30 Uhr ökumenischer Kindergottesdienst **in der kath. Kirche**

VERSCHIEDENES

Tanzen bringt Freude ins Leben!

Mittwochs trifft sich eine bewegungsfreudige Gruppe im neuen evangelischen Gemeindehaus, um schwungvoll in den Tag zu tanzen. Im Kreis oder in Reihen wird zu Musik aus aller Welt getanzt. Die Tänze sind flott, langsam oder auch meditativ. Herzliche Einladung an alle, die Freude an Musik und Bewegung haben. Es sind keine Vorkenntnisse nötig. Einfach kommen, ausprobieren und Spaß haben!

Die nächsten Termine: 15. Januar 2025, 29. Januar 2025 jeweils mittwochs von 9.30 Uhr – 11.00 Uhr im Evang. Gemeindehaus Essingen. Kosten je Vormittag: 5 Euro

Die Leitung hat Andrea Zube (Tanzleiterin beim BVST). Sie beantwortet auch gerne weitere Fragen, Tel. 07365/3829983.

„Schwätza bei ra Supp“

Die Aktion „Essingen hilft“ lädt jeden Dienstag von 12.00 Uhr bis 13.30 Uhr zu „Schwätza bei ra Supp“ ins neue evangelische Gemeindehaus Essingen ein. Ein Team von ehrenamtlichen Helfern bereitet bis Ende Februar jeden Dienstag eine andere leckere Suppe oder Eintopf zu. Eingeladen sind alle, die gerne in Gemeinschaft essen. Das Essen wird auf Spendenbasis ausgegeben. Am 14. Januar 2025 gibt es Eintopf mit grünen Bohnen und Rindfleisch!

Termine und Programm Seniorennachmittag

Immer donnerstags um 14.00 Uhr im Evang. Gemeindehaus Essingen

23. Januar 2025

„Prüfet alles und behaltet das Gute“ (1. Thess. 5,21) – die Jahreslösung mit Pfarrer i. R. Thomas Wolf

19. Februar 2025

!!!Mittwoch!!! im Kath. Gemeindehaus

ökumenischer Seniorennachmittag mit Clownin Bettina Heinicke

20. März 2025

„Das einfache Glück“ – mit Dekanin i. R. Ursula Richter

24. April 2025

Spielenachmittag – gestaltet vom Seniorenteam

15. Mai 2025

„150 Jahre Albert Schweitzer“ – mit Pfarrer i. R. Thomas Wolf

12. Juni 2025

Ein bewegter Nachmittag – mit Andrea Zube

23. Juli 2025

!!!Mittwoch!!! im Kath. Gemeindehaus

ökumenischer Seniorennachmittag – Sommerfest

Änderungen in der Verwaltung und im Pfarramt ab 1. Januar 2025:

Geänderte Öffnungszeiten im Pfarrbüro:

Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Donnerstagnachmittag von 16.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Bankverbindung der Evang. Kirchengemeinde Essingen-Lauterburg

Ab 1. Januar 2025 hat die evang. Kirchengemeinde Essingen-Lauterburg nur noch eine Bankverbindung.

Die Bankverbindung lautet:

Kreissparkasse Ostalb

BIC: OASPDE6AXXX; IBAN: DE 96614500500110019149

Verwaltungsreform der Landeskirche

Aufgrund der Verwaltungsreform der Landeskirche werden ab 1. Januar 2025 verschiedene Abläufe geändert bzw. an die Regionalverwaltung abgegeben.

Ab diesem Zeitpunkt wird es die Funktion der Kirchenpflege nicht mehr geben.

Die bisherige Tätigkeit der Kirchenpflege wird aufgeteilt in einen Teil, der vor Ort weiterhin zu erledigen ist und einen Teil, der von der Regionalverwaltung übernommen wird.

Der Anstellungsumfang musste entsprechend gekürzt werden.

Wir sind froh, dass Frau Schwarz diesen verbleibenden Teil (ca. 10 Stunden pro Woche) in unserer Kirchengemeinde übernimmt und weiterführt.

Evang. Kirchengemeinde Essingen-Lauterburg

Kirchgasse 14, Tel. 222 und Fax 6681

E-Mail: Pfarramt.Essingen@elkw.de

Pfarrerin Stefanie Engelmann

E-Mail: Stefanie.Engelmann@elkw.de

Sekretärin: Simone Pfeleiderer

E-Mail: Gemeindebuero.Essingen@elkw.de

Finanzen: Jutta Schwarz (Tel. 07365/9648837)

E-Mail: Jutta.Schwarz@elkw.de

Öffnungszeiten Evang. Gemeindebüro

Dienstag bis Donnerstag von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Donnerstagnachmittag von 16.00 bis 17.30 Uhr

Erster Vorsitz der Kirchengemeinde Essingen-Lauterburg

Hedwig Mack, Tel. 5602 oder Mobil: 0171/9415686

Ansprechpartner für Lauterburg

Werner Schäffer, Tel. 0157/34723504

Mesner-Team Essingen (Koordination):

Hedwig Mack, Tel. 5602 oder Mobil: 0171/9415686

Mesner-Team Lauterburg

Ansprechpartner Werner Schäffer, Tel. 6961 oder 0157/34723504

Hausmeister Evang. Gemeindehaus Essingen

Herr Vizkeleti, Tel. 0176/28775571, Mail: f.vizkeleti@online.de

Evang. Kindergarten „Am Schlosspark“ Essingen

Liane Ritz, Tel. 5020

Evang. Kindergarten „Sonnenschein“ Lauterburg

Elke Hercigonja, Tel. 5241

Bankverbindung Evang. Kirchengemeinde

Essingen-Lauterburg

Kreissparkasse Ostalb

BIC: OASPDE6AXXX; IBAN: DE 96 6145 0050 0110 0191 49

Schauen Sie mal vorbei:

www.essingen-evangelisch.de

www.facebook.com/essingen.evangelisch

www.instagram.com/essingen.evangelisch

Kath. Kirchengemeinde Herz Jesu Essingen



Seelsorgeeinheit Rems-Welland

Samstag, 11. Januar 2025

- 10.00 Uhr Tischtennis-Turnier (Essingen)
- 17.00 Uhr Beichtgelegenheit (Dewangen)
- 17.30 Uhr heilige Messe (Dewangen)
- 18.30 Uhr Beichtgelegenheit (Essingen)
- 19.00 Uhr heilige Messe (Essingen)

Sonntag, 12. Januar 2025 – Taufe des Herrn - Fest

- L1: Jes 42,5a.1-4.6-7, Ps 29, L2: Apg 10,34-38, Ev: Lk 3,15-16.21-22
- 9.00 Uhr heilige Messe (Dewangen)
 - 10.30 Uhr heilige Messe mit Narren (Fachsenfeld)
 - 10.30 Uhr heilige Messe (Essingen)

Dienstag, 14. Januar 2025

- 11.00 Uhr Andacht im Pflegewohnheim (Essingen)
- 14.30 Uhr Begegnungstreffen im BSH (Dewangen)
- 19.00 Uhr Sitzung des gemeinsamen Ausschusses im kath. Gemeindehaus (Fachsenfeld)

Mittwoch, 15. Januar 2025

- 14.00 Uhr Begegnungscafé im kath. Gemeindehaus (Fachsenfeld)
- 15.00 Uhr Erstkommunionvorbereitung im kath. Gemeindehaus (Fachsenfeld)
- 15.45 Uhr Erstkommunionvorbereitung im BSH (Dewangen)
- 16.30 Uhr Erstkommunionvorbereitung im kath. Gemeindehaus (Essingen)

Donnerstag, 16. Januar 2025

- 17.30 Uhr Rosenkranz zur göttlichen Barmherzigkeit (Essingen)
- 18.00 Uhr heilige Messe (Essingen)

Freitag, 17. Januar 2025

- 8.30 Uhr heilige Messe (Fachsenfeld)
- 17.30 Uhr Rosenkranz zur göttlichen Barmherzigkeit (Dewangen)
- 18.00 Uhr heilige Messe (Dewangen)
- 19.00 Uhr Taizé-Andacht im katholischen Gemeindehaus (Essingen)
- 20.00 Uhr ökum. KGR-Sitzung im katholischen Gemeindehaus (Essingen)

Samstag, 18. Januar 2025

- 16.30 Uhr 2. Firmstunde der Firmlinge von Fachsenfeld und Dewangen im katholischen Gemeindehaus in Fachsenfeld
- 17.00 Uhr Beichtgelegenheit (Dewangen)
- 17.30 Uhr heilige Messe (Dewangen)
- 2. Trauergottesdienst für Josef Seibold mit Angehörigen
Messe für Elfriede Jung
- 18.30 Uhr Beichtgelegenheit (Fachsenfeld)
- 19.00 Uhr heilige Messe (Fachsenfeld)

Sonntag, 19. Januar 2025 – 2. Sonntag im Jahreskreis

- L1: Jes 62,1-5, Ps 96, L2: 1 Kor 12,4-11, Ev: Joh 2,1-11
- 9.00 Uhr Jugendgottesdienst mit den Firmlingen (Fachsenfeld)
 - 10.30 Uhr ökumenischer Gottesdienst in der kath. Kirche (Essingen)
 - 10.30 Uhr Kinderkirche im kath. Gemeindehaus (Essingen)
 - 10.30 Uhr Jugendgottesdienst mit den Firmlingen (Dewangen)

Rorate-Messe mit den Erstkommunionkindern am 19. Dezember 2024 in der Herz-Jesu-Kirche in Essingen

Die Erstkommunionkinder haben mit ihren Familien und der ganzen Gemeinde in der Adventszeit einen ganz besonderen Gottesdienst gefeiert. Die Kirche war nur mit Kerzen beleuchtet und die Kinder zogen mit ihren Kerzen in die dunkle Kirche ein. Nicht nur mit ihren Kerzen, sondern auch mit ihrem Lied „Tragt in die Welt nun ein Licht“ machten die Kinder die Kirche hell und freundlich. Mit der Rorate-Messe bereiten wir uns auf die Geburt Jesus vor. Mit Jesus kommt das Licht in die Welt. Maria hat der Welt dieses ewige Licht geboren, deshalb ist die Rorate-Messe auch eine marienorientierte Messe. Die Erstkommunionkinder haben Maria mit ihrem Tanz zu dem Lied „Maria durch ein Dornwald ging“ in den Mittelpunkt gestellt. Die Kinder waren zudem

im Kyrie und in den Fürbitten im Gottesdienst eingebunden. Pfr. Andreas freute sich über das Engagement der Erstkommunionkinder und der Familien und segnete die Kinder.



Krippenspiel am 24. Dezember 2024

An Heiligabend haben unsere diesjährigen Erstkommunionkinder wieder ein sehr schönes Krippenspiel aufgeführt und uns – auch durch den tollen Gesang – die Weihnachts-Botschaft nahegebracht. Die Kirche war voll und es herrschte eine schöne Stimmung der Vorfreude auf den Heiligen Abend. Unser besonderer Dank gilt allen, die das Krippenspiel eingeübt, organisiert und aufgeführt sowie die Krippenfeier musikalisch unterstützt haben.



Heilige Messe am 26. Dezember 2024 – heiliger Stephanus und dem Fest der heiligen Familie

Die Messe am 2. Weihnachtsfeiertag wurde traditionsgemäß vom Essinger Musikverein musikalisch mitgestaltet, der so für ein besonderes Ambiente sorgte. Die Messe gestaltete Pfarrer Andreas. An diesem Tag gedenkt die Kirche dem ersten Märtyrer des Christentums, dem hl. Stephanus. Er war als Diakon eingesetzt worden und wurde um das Jahr 40 wegen seines Bekenntnisses zu Jesus Christus zu Tode gesteinigt. Die Steinigung des Stephanus war der Beginn einer Christenverfolgung. In diesem Gottesdienst wurde auch das Fest der heiligen Familie begangen. In den von den Ministranten vorgetragenen Fürbitten standen alle unsere Familien mit deren Kindern im Mittelpunkt. Am Ende des Gottesdienstes erteilte Pfarrer Andreas jedem Kind den Kindersegen. Unser herzlichster Dank gilt dem Musikverein, dem Mesner und den Ministranten für die Mitwirkung des schönen Gottesdienstes.

Heilige Messe am 6. Januar 2025 – Heilige Drei Könige

Am 6. Januar 2025 feierten wir in der Herz-Jesu-Kirche in Essingen gemeinsam den Sternsinger-Gottesdienst, den die SternsingerInnen mit ihren Sprüchen, Liedern und ihrem Segen mitgestalteten. Mit ihren wunderschönen Gewändern und Kronen, dem tollen Gesang und viel Weihrauch wurde der festliche Charakter dieses besonderen Tages hervorgehoben, an dem wir das Hochfest „Erscheinung des Herrn“ feiern. Vielerorts wird dieser Tag auch als „Dreikönigstag“ bezeichnet.



Sternsingeraktion 2025

Dieses Jahr waren 18 SternsingerInnen in Essingen und Umgebung unterwegs. Mit sehr großem Engagement und viel Ausdauer brachten sie den Segen Gottes in viele Haushalte. Trotz regnerischem Wetters liefen die SternsingerInnen singend und fröhlich durch die Straßen. Für erholsame Essenspausen im Gemeindehaus war gesorgt. Insgesamt wurde die stolze Summe von etwa 4.000

Euro gesammelt. Diese gehen an die diesjährigen Sternsinger-Projekte für Kinder in Not. Wir danken allen Ehrenamtlichen, besonders natürlich den SternsingerInnen, die zum Gelingen dieser tollen Aktion beigetragen haben. Es hat sich gelohnt – nicht nur des Geldes wegen, sondern auch aufgrund der Begegnungen, der Dankbarkeit der Menschen und natürlich dem Segen Gottes! Gerne können noch weitere Spenden im Pfarrbüro abgegeben oder eingeworfen werden oder auf das Konto der Kirchenpflege: VR-Bank Aalen: IBAN: DE28 6149 0150 0035 3660 01 (Stichwort: Sternsinger) überwiesen werden. Segensaufkleber liegen in der Kirche zur Mitnahme aus.

Segensaufkleber

Falls in dem Zeitraum vom 5. Januar 2025 – 6. Januar 2025 die Sternsinger Sie nicht erreichen konnten, ist für Sie im Eingangsbereich, auf der linken Seite unserer Herz-Jesu-Kirche, ein Korb mit den gesegneten Aufklebern zur Abholung bereitgelegt. Ihre Spende für die Sternsingeraktion können Sie in einem Umschlag in den Briefkasten des Pfarrbüros, Heerweg 11, einwerfen. Gerne können Sie auch eine Überweisung auf das Konto der Kirchenpflege vornehmen: VR-Bank Aalen: IBAN: DE28 6149 0150 0035 3660 01 (Stichwort: Sternsinger)
Vielen Dank für Ihre Unterstützung!



**Einladung zur
ökum. Kinderkirche
am 19. Januar 2025
um 10.30 Uhr im kath.
Gemeindehaus**



Kinderkirche

Zur ökumenischen Kinderkirche im kath. Gemeindehaus wird freundlichst eingeladen. Dazu sind alle Kinder recht herzlich willkommen. Wir freuen uns auf euren Besuch!
Euer ökumenisches Kinderkirchenteam

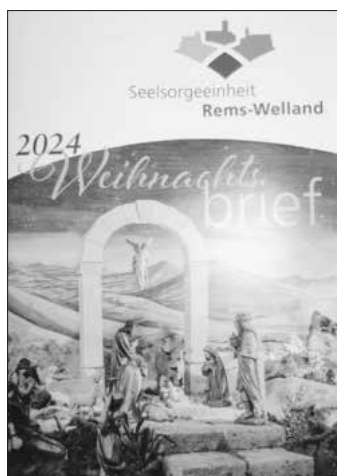


Weihnachtskrippe und Christbaum





Ein herzliches „Dankeschön“ an die vielen Helfer die auch dieses Jahr den Christbaum und die Krippe aufgestellt und geschmückt haben. Ebenso geht ein Vergelt's Gott an die Realgenossenschaft Essingen, die den Christbaum gespendet haben. Die weihnachtlich geschmückte Kirche ist für Besucher von 8.30 Uhr bis 19.00 Uhr geöffnet.



Gemeindebrief Weihnachten 2024

Unser Gemeindebrief für Weihnachten wurde in den letzten Tagen in unserer Gemeinde pro Haushalt ausgetragen. In der Kirche liegen für Sie im Schriftenstand noch weitere Exemplare zum Mitnehmen bereit.

Tischtennis-Turnier

Beim Tischtennisturnier für Jung und Alt werden wir verschiedene Altersklassen einteilen und freuen uns schon jetzt auf spannende Spiele! Die Tischtennis-Platten werden im Gemeindehaus aufgestellt.

Der genaue Turnier-Modus wird festgelegt, sobald wir die Anmeldungen erhalten haben.

Herzliche Einladung an alle Interessierten!



Aufruf zur Kandidatensuche für die Kirchengemeinderats- wahlen am 30. März 2025

Die bevorstehenden Kirchengemeinderatswahl im März ermöglicht allen Gemeindemitgliedern ab 16 Jahren sich Aktiv in die Entwicklung unserer Kirchengemeinde einzubringen und diese in gemeinsamer Verantwortung mitzugestalten. Der amtierende Kirchengemeinderat hat, in der KGR-Sitzung im Oktober entschieden, dass das neu zu wählende Gremium zwölf Mitglieder haben soll.

Um eine gute Wahl zu ermöglichen, sollten sich mindestens vierzehn Gemeindemitglieder finden, die bereit sind, für dieses Amt zu kandidieren.

Hinterfragen Sie sich selbst, ob nicht auch Sie sich aktiv in unserer Kirchengemeinde einbringen wollen. Sprechen Sie geeignete Personen an und ermuntern Sie diese zur Kandidatur. Helfen Sie mit, geeignete Kandidatinnen und Kandidaten zu finden.

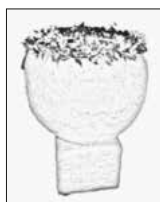
Bis zum Sonntag, 19. Januar 2025, können Sie Wahlvorschläge im Pfarrbüro einreichen. Entsprechende Unterlagen erhalten Sie vom Vorstand des Wahlausschusses: Hermann Lüffe, Tel. 07365/919679. Er steht Ihnen auch für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Der Wahlausschuss
Hermann Lüffe (Vorsitzender), Sandra Weiland (stellvertretende Vorsitzende),
Anna Hetzel, Elke Eisele, Gabriele Ziegler



Kirchenchor – Singen macht glücklich und ist gesund!

Die nächste Singstunde vom gemischten Kirchenchor findet am **Dienstag, 14. Januar 2025, um 20.00 Uhr im Gemeindehaus in Fachsenfeld** statt.



Tauftage in den Monaten : Januar und Februar
In unserer Gemeinde Essingen finden die Tauf-
tage im Januar und Februar statt:

Samstag, 25. Januar – 10.30 Uhr – 12.00 Uhr

Sonntag, 9. Februar – 11.40 Uhr

Samstag, 15. Februar – 10.00 Uhr – 12.00 Uhr

Hierfür können Sie sich gerne im Pfarrbüro telefonisch (Tel. 07365/202) anmelden.

Kath. Pfarramt Herz Jesu Essingen, Heerweg 11, Tel. 202, Fax 921317

Öffnungszeiten:

Dienstag und Mittwoch 10.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag 16.00 – 18.00 Uhr

Freitag 16.00 – 17.00 Uhr

E-Mail: herz-jesu.essingen@drs.de

Internet: se-rem-s-welland.drs.de

Seelsorgeeinheit Rems-Welland:

Leitender Pfarrer Andreas Frosztega, Tel. 07366/6323

Fax 07366/922875

E-Mail: andreas.frosztega@drs.de

Pastoralreferent Andreas Ruiner, Tel. 07361/3777448

E-Mail: andreas.ruiner@drs.de

Sprechzeiten mit Pfarrer Andreas in Essingen

donnerstags ab 17.00 Uhr

(nach telefonischer Voranmeldung)

Gewählter Vorsitzender des Kirchengemeinderates:

Dr. Daniel Krähmer, Birnenweg 2, 73457 Essingen,

Tel. 07365/390788

Konto der Kath. Kirchenpflege:

VR-Bank Aalen (BLZ 614 901 50) – Nr. 35 366001

IBAN: DE28 6149 0150 0035 3660 01

BIC: GENODES1AAV

Organisierte Nachbarschaftshilfe

Einsatzleitung: Frau Anita Maier
Stellvertretung: Martina ABfalg, erreichbar unter:
 Tel. 07366/9209765 oder 0177/5165024
 Mail: Organ-NBH.RemsWelland@drs.de
Sprechzeiten im Pfarrbüro:
 Das Büro der NBH Rems-Welland ist montags von 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr besetzt.
 Adresse: Kirchstr. 34, 73434 Aalen-Fachsenfeld

Neuapostolische Kirche Essingen



Sonntag, 12. Januar 2025
 9.30 Uhr Gottesdienst
 10.00 Uhr Jugendgottesdienst mit Bezirksältester Simmerling in Lorch
Dienstag, 14. Januar 2025
 keine Singstunde Gemeindechor

Mittwoch, 15. Januar 2025

20.00 Uhr Gottesdienst

Freitag, 17. Januar 2025

19.30 Uhr Orchesterprobe in Aalen

Sonntag, 19. Januar 2025

9.30 Uhr Gottesdienst

PARTEIEN

CDU-Ortsverband Essingen

CDU Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Parteifreundinnen und Parteifreunde, sehr herzlich laden wir Sie zur **Jahreshauptversammlung des CDU-Ortsverbandes Essingen mit Neuwahlen und zum Bürgergespräch mit Roderich Kiesewetter, MdB, am Freitag, 24.1.2025 um 18.00 Uhr, Gasthof Rose, Hauptstraße 43, 73457 Essingen** ein.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:
Jahreshauptversammlung CDU-Ortsverband Essingen ab 18.00 Uhr:

1. Begrüßung: Jens-Werner Thieme
2. Jahresrückblick
3. Neuwahl des/der Vorsitzenden (Vorschlag: Jens-Werner Thieme)
4. Neuwahl des/der stellvertretenden Vorsitzenden (Vorschlag: Brian Sepin)
5. Neuwahl des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin
6. Neuwahl des Schriftführers/der Schriftführerin (einschl. Funktion Pressereferent/-in)
7. Neuwahl von Beisitzer(n)/Beisitzerinnen
8. Ehrungen
9. Ausblick/Vorausschau 2025

Bürgergespräch mit Roderich Kiesewetter, MdB, ab 19.30 Uhr
 10. Bürgergespräch mit Roderich Kiesewetter, MdB, ab 19.30 Uhr
 11. Verschiedenes/Abschluss der Veranstaltung

Der CDU-Ortsverband freut sich auf Ihr hoffentlich zahlreiches Erscheinen. Wir hoffen sehr, dass Sie an der Veranstaltung teilnehmen können und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Jens-Werner Thieme Dieter Mößner
 1. Vorsitzender Schriftführer

Nächste Termine/Veranstaltungen:

Samstag, 22.3.2025, 9.00 Uhr in Tauchenweiler, Beteiligung des CDU-Ortsverbandes Essingen bei der Kreisputzete des Ostalbkreises (Ausweichtermin bei schlechtem Wetter 29.3.2025)

Unsere Freizeit für Ihre Sicherheit
Feuerwehr-NOTRUF 112

SPD-Ortsverein Essingen



Ortsverein Essingen

**Einladung
 Jahreshauptversammlung
 am Mittwoch, 22. Januar 2025, um 18.30 Uhr
 im Gasthaus Tauchenweiler (Nebenzimmer)**

Tagesordnung:

1. Begrüßung
 2. Berichte
 - a) Vorsitzender
 - b) Schriftführer
 - c) Kassierin
 - d) Revisoren
 3. Aussprache zu den Berichten
 4. Entlastungen
 5. Bundestagswahl am 23.2.2025
 Unsere Bundestagskandidatin Cornelia True stellt sich dem Ortsverein vor und erläutert uns ihre Schwerpunkte im Wahlkampf
 6. Ehrungen
 7. Wahlen
 - a) 1. Vorsitzende/r
 - b) stv. Vorsitzende/r
 - c) Kassier
 - d) Schriftführer
 - e) 3 Beisitzer
 - f) 2 Kassenprüfer
 - g) jeweils 3 Delegierte und Ersatzdelegierte für Kreisparteitag
 8. Bericht aus dem Gemeinderat
 9. Verschiedenes
- Die Vorstandschaft freut sich auf eine hoffentlich zahlreiche Teilnahme!
 Mit freundlichen Grüßen
 Manfred Kolb, Vorsitzender

VEREINSNACHRICHTEN



TSV ESSINGEN



Abteilung Fußball

Ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2025

Die Abteilung Fußball wünscht allen Freunden und Gönnern des TSV Essingen ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr 2025.

Gemeinsam starten wir ins Jahr 2025 mit viel Motivation und Fußball-Euphorie. Wir freuen uns auch in Zukunft auf einen tollen Zusammenhalt und viel Unterstützung für unsere Teams des TSV.

Abteilung Jugendfußball

Die U10 des TSV Essingen sichert sich Platz 3



Beim Günther-und-Schramm-Cup in Wasseralfingen nahm diesmal auch unsere U10 teil.

Nach einer sensationellen Gruppenphase konnte man sich für die KO-Spiele der Top 4 qualifizieren.

Im Halbfinale ging es gegen die Normannia aus Gmünd. Nach einem tollen Spiel von beiden Teams entschied ein 9 Meter 2 Sekunden vor Schluss die Partie für die Normannen. Sehr schade und ärgerlich, da unsere Jungs am Ende der Spielzeit viele Chancen zum Einzug ins Finale hatten. Sie hätten es auch verdient gehabt.

Dafür wurde das kleine Finale verdient gegen die TSG Hofherrnweiler mit 1:0 gewonnen.

Somit belegte unsere Mannschaft einen tollen 3. Platz in einem hochkarätig besetzten Turnier.

Bezirkshallenrunde 24/25 - es geht weiter...

An diesem Wochenende geht die Bezirkshallenmeisterschaft in die nächste Runde.

Nächste Termine:

U19: A1 | Runde 1 | 11.1.2025 | ab 15.00 Uhr | in Mögglingen

U17: B1 | Runde 2 | tbd.

U15: C1 | Runde 3 | tbd.

U13: D1 | Runde 3 | 12.1.2025 | ab 9.30 Uhr | in Alfdorf

U11: E1 | Runde 4 | tbd.

U8 / U9:

Runde 3 | 12.1.2025 | in Nattheim

Runde 4 | 26.1.2025 | in Waldstetten

Runde 5 | 2.2.2025 | in Heubach

Nächste Hallenheimspieltage in der Schönbrunn Halle Essingen:

Samstag, 18.1.2025 – U13 (D-Junioren)

Sonntag, 19.1.2025 – U15 (C-Junioren)

Sonntag, 26.1.2025 – Endrunde!! U15 (C-Junioren)

Viel Erfolg allen unseren Jugendmannschaften!

THREE-KINGS-CUP 2025 - Turnierergebnisse

U7 - Bambini (TSV G I - V)

3.1.2025 | 10.00 – 14.00 Uhr

U15 - C-Junioren (TSV C I & C II)

3.1.2025 | 15:30 - 21:00 Uhr

1. Platz: FC Gundelfingen

2. Platz: SG Bettringen

3. Platz: VfR Aalen

U10 - E-Junioren (TSV E III)

4.1.2025 | 09:00 - 13:50 Uhr

1. Platz: TSV Essingen III

2. Platz: FC Heidenheim

3. Platz: Normannia Gmünd

U11 - E-Junioren (TSV E I & E II)

4.1.2025 | 14:10 - 19:00 Uhr

1. Platz: FC Heidenheim

2. Platz: Normannia Gmünd

3. Platz: TSV Essingen I

U13 - D-Junioren (TSV D II & D III)

5.1.2025 | 09:00 - 13:50 Uhr

1. Platz: FSV Waiblingen

2. Platz: Normannia Gmünd II

3. Platz: SGM Kapfenburg

U13 - D-Junioren (TSV D I)

5.01.2025 | 14:10 - 19:00 Uhr

1. Platz: FC Heidenheim

2. Platz: Normannia Gmünd I

3. Platz: VfR Aalen II

U9 - F-Junioren (TSV F I & F II)

6.1.2025 | 09:00 - 12:00 Uhr

U8 - F-Junioren (TSV F III & F IV)

6.1.2025 | 12:00 - 15:00 Uhr

U11 - E-Junioren (TSV E III & E IV)

6.1.2025 | 15:00 - 19:00 Uhr

1. Platz: SGM Ellenberg

2. Platz: FC Stern Mögglingen

3. Platz: TSV Bartholomä

Abteilung AH-Fußball

Jeden Dienstag

Training in der Schönbrunnhalle um 19.00 Uhr

AH-Stammtisch ab 19.30 Uhr im **Vereinsheim**

Freitag, 17.1.2025

Jahresfeier in der Rose, Beginn 19.00 Uhr.

Bitte anmelden.

Hans Blank



Abteilung Badminton

Jeden Freitag ist in der Schönbrunnhalle von

19.00 – 20.00 Uhr Kinder- und Jugendtraining.

Anschließend von 20.00 – 22.00 Uhr für alle ab 18 Jahre.

Achtung!

Am 17.1.2025 ist kein Badminton!



Abteilung Turnen

Wochenprogramm Turnabteilung:

Neueinsteiger sind herzlich willkommen.

Einfach vorbeikommen und schnuppern!

Kinder und Jugendliche

Montag:

09:30-10:30 Uhr Turnzwerge ab ca. 1 - 3 Jahre (Schönbrunnhalle)

Mittwoch:

15:00-16:00 Uhr Eltern-Kind-Turnen (Remshalle)

16:05-16:55 Uhr Vorschulturnen ab 4 Jahren (Remshalle) - momentan keine Aufnahme

17:00-18:50 Uhr Tabata4Teens, Gerätturnen und Parcours (Remshalle) - - momentan keine Aufnahme

Fitness und Prävention

Montag:

18:30-19:30 Uhr Modern Fitness mit Conny (Remshalle)

- geänderte Zeiten bitte berücksichtigen -

Dienstag:

19:00-20:00 Uhr Functional Drills (HIIT, Zirkel, Tabata) (Remshalle)

Mittwoch:

08:45-09:45 Uhr Funktionsgymnastik 55+ (Ostalb Wohnbau Forum)

19:00-20:00 Uhr Body Toning (Ganzkörperkräftigung) (Remshalle)

18:00-19:00 Uhr - Neu ab 22.01.2025 - Zumba (Ostalb Wohnbau Forum)

Donnerstag:

19:00-20:00 Uhr Gym & Dance (HIIT, Step Aerobic, Pilates) (Ostalb Wohnbau Forum)

Sonntag:

08.30-10.00 Uhr Lauftraining mit Workout-Einheiten (6 km Ausdauerlauf mit 2-3 Workout-Einheiten) (Parkplatz Theussenberg)

Tanz

Dienstag:

20:00-21:30 Uhr Modern Dance (Bühne Remshalle)

Donnerstag:

20:30-23:00 Uhr Salsa – Bachata – Kizomba (Ostalb Wohnbau Forum)

Freitag:

10:00-11:30 Uhr Tänze aus aller Welt (Ostalb Wohnbau Forum)

Weitere Infos bei Sabine Hämmerer (sabine.haemmerer@tsvessingen.de)

Neu

Alle aktuellen Infos zu den Kursen findet ihr in unserem WhatsApp-Kanal „TSV Essingen Turngruppe“.

Neuer Pilateskurs ab 20.1.2025 Stark und schön mit Pilates Neuer Einsteigerkurs

In unserem Alltag belasten wir unseren Körper oft einseitig, dadurch werden bei den täglichen Aktivitäten einige Muskelgruppen übermäßig und andere kaum eingesetzt. Das Training nach Pilates schafft einen Ausgleich, der zum einen den Körper ins Bewusstsein rückt und zum anderen einseitige Belastungen ausgleicht. Wer Pilates trainiert, ändert seine Bewegungs- und Haltungsgewohnheiten und nimmt so das Training mit in den Alltag. Menschen, die Pilates trainieren, wirken größer, aufrechter, gelassener und schlanker - einfach natürlicher.

Kurs für Einsteiger

Montags, ab 20.01.2025 (10x) von 09.30 Uhr bis 10.30 Uhr

Kursort: Ostalb Wohnbau Forum

Leitung: Sabine Hämmerer

Gebühr: Vereinsmitglieder TSV Essingen: 30 Euro
Nichtmitglieder 45 Euro

Anmeldung: Sabine Hämmerer
(sabine.haemmerer@tsvessingen.de)

Überweisung der Kursgebühr bitte vor Kursbeginn unter Angabe von Kurs und Teilnehmer auf folgendes Konto der VR Bank Ostalb: TSV Essingen – Abteilung Turnen
IBAN: DE68 6149 0150 0035 4610 20

TSV Lauterburg 1948



Abt: Freizeitsport/Laufen/ Nordic Walking/Walking/ Mountainbike

Wir treffen uns immer **donnerstags um 18.30 Uhr** zum **Power-Nordic-Walking** und **mittwochs um**

19.00 Uhr zum **Nordic Walking 120. Stirnlampe nicht vergessen!!!** Schauen Sie einfach vorbei und walken mit. Wir freuen uns über jede(n) Neueinsteiger/in. Wir sind ca. 1 – 1 1/4 Stunde unterwegs und treffen uns am Lauterburger Sportplatz.



Rückblick 19. Ottenbacher Silvesterlauf

Seit 2004 veranstaltet das Ottsilla-Team des TSV Ottenbach den Silvesterlauf. Am ersten Silvesterlauf nahmen ca. 60 Ottenbacher Sportler/innen teil. Heute treffen sich bis zu 400 begeisterte Ausdauersportler/innen an Silvester in Ottenbach. Kulinarisch wird der Lauf durch das beliebte Weißwurstfrühstück durch Helfer vom Hauptverein abgerundet. Kaiserwetter machte den 19. Ottsilla-Lauf für alle Akteure wieder zu einem besonderen Erlebnis. Schon vor dem Start des Ottenbacher Ottsilla-Silvesterlaufes im Sportzentrum „Im Buchs“ strahlten die 450 Läuferinnen und Läufer mit der Sonne um die Wette. Darunter auch **Marion und Hans-Georg Huber, Guido Abele und Wolfgang Erdt** von den Lauterburger Dabber. Organisator Klaus Dangelmayr zeigte sich mit den Anmeldungen bei der 19. Auflage der Veranstaltung seines Ottsilla-Teams sehr zufrieden. Fast 100 Teilnehmende mehr als im Jahr zuvor ließen die Herzen der über 70 Helfer im Orga-Team und der Sponsoren höherschlagen.

Marion, Hans-Georg, Guido und Wolfgang nahmen wie jedes Jahr die 6,5 km lange Nordic-Walking-Strecke oder wie es so schön bei Dinner for One heißen würde „Same procedure as every year“ in Angriff.

35 Nordic-Walkerinnen und Nordic-Walker gingen an den Start und Marion belegte bei den Frauen Platz 7 in 56:48 Minuten. Bei den Männern kam Guido als Sechster in 56:39 Minuten ins Ziel, Wolfgang in 54:32 Minuten wurde Vierter und Hans-Georg in 52:06 belegte Platz 3.

Und danach ließ man sich die Weißwurst oder die Saitenwurst schmecken. Nach einem Foto mit der aufgestellten Fotobox fuhren alle 4 zufrieden nach Hause, um ins neues Jahr 2025 zu rutschen.



Wolfgang, Guido, Hans-Georg und Marion

LAC Essingen



Formtest geglückt – Sturm siegt in Fürth

Das Wetter hatte am Sonntag einen ungewöhnlichen Einfluss auf den Stabhochsprung-Wettkampf Jump into 2025 in der Halle des LAC Quelle Fürth. Aufgrund des Wetters mit Schnee und Eisregen verzichteten einige Athleten, vor allem die mit einer längeren Anreise, auf einen Start. Philipp Sturm vom LAC Essingen nutzte zusammen mit Trainer Harald Class die Möglichkeit, als Formtest vor den anstehenden Meisterschaften. Die Einstiegshöhe von 3,70 m meisterte der Essinger im zweiten Versuch. Am Ende sicherte er sich den Sieg in der Altersklasse U18 mit übersprungenen 4,00 m.



Die Hallensaison kann kommen

LAC Essingen bietet fünf Tage ein abwechslungsreiches Programm und Kooperation gelebt

Grundlagenarbeit und gezielte Vorbereitung auf die anstehende Hallensaison war beim Wintertrainingslager des LAC Essingen angesagt. Die Schönbrunnhalle in Essingen wurde daher von den Leichtathleten des LAC Essingen intensiv genutzt. Vom Jahrgang 2015 bis zu den Senioren waren an diesen Tagen jede Altersgruppe vertreten. Auch in diesem Jahr nahmen aber auch wieder Athleten aus anderen Vereinen teil. Dies macht auch die Besonderheit dieses Trainingslager aus, so können Trainerressourcen und deren Kompetenzen genutzt werden. Vorbildfunktion hat hier besonders die überregionale Trainingsgruppe von Stabhochsprungtrainer Harald Class (LSG Aalen), der die Tage zur gezielten Vorbereitung auf die anstehenden Stabhochsprungwettkämpfe nutzte. Ein an einem der Tage bot Class für Neuanfänger aus dem Kinder- und Jugendbereich ein abwechslungsreiches Programm, zum Kennenlernen dieser sehr abwechslungsreichen Disziplin, an. Die Kinder und Jugendlichen waren mit Eifer und Freude dabei. Vielleicht sieht man doch das ein oder andere neue Gesicht im wöchentlich Trainingsbetrieb. Trainer und Sportler arbeiteten Hand in Hand, um das Beste aus jeder Trainingseinheit herauszuholen. Die Teilnehmer wurden

dabei von ihren Trainern vor manche sportlichen Herausforderungen gestellt und mancher innere Schweinhund musste überwunden werden. Der Schwerpunkt lag dabei auf der Verbesserung der individuellen Technik, um die Athleten auf die spezifischen Anforderungen der Hallenwettkämpfe vorzubereiten. Team-Building-Aktivitäten, taktische Besprechungen rundeten das Programm ab und trugen zur ganzheitlichen Entwicklung der Athleten bei. Bei den Jüngsten standen das Grundlagentraining und damit auch die Vielseitigkeit der leichtathletischen Übungen im Fokus.

Mit dem Ende des Wintertrainingslagers blicken die Sportler nun voller Zuversicht auf die kommende Hallensaison. Die intensiven Trainingseinheiten und die gezielte Vorbereitung auf technische Herausforderungen haben das Team gestärkt und optimal auf die bevorstehenden Wettkämpfe vorbereitet. Damit kann das Trainer-team um den sportlichen Leiter Andreas Deuschle auf ein gutes Sportjahr 2025 hoffen.



Saisoneinstieg der Leichtathletik in das Jahr 2025

LAC Essingen sichert sich 11 Kreismeistertitel

Der erste Hallenwettkampf des sehr jungen Jahres 2025 fand dieses Jahr in Essingen statt. Die Leichtathleten der Ostalb starteten mit den Kreismeisterschaften im Kugelstoßen und im Stabhochsprung in die Saison. Die Kugelstoßanlage in der Essinger Schönbrunnhalle wurde so aufgebaut, dass mit normalen Kugeln gestoßen werden konnte. Die normalerweise notwendigen gummierten, und damit größeren, Hallenkugeln mussten nicht eingesetzt.

Die normalerweises notwendigen gummierten, und damit größeren, Hallenkugeln mussten nicht eingesetzt.

Kugelstoßer aus Essingen glänzend aufgelegt

Bester Kugelstoßer des Tages war Joshua Gentner vom LAC Essingen. Mit 13,54 m gelang ihm mit der 7,25-kg-Kugel der weiteste Stoß des Tages und der Sieg bei den Männern. In der Altersklasse U20 gewann Benjamin Beyerle vom LAC Essingen mit der 6-kg-Kugel und einer Weite von 11,71 m. In der Klasse M14 stieß Mika Janouschek mit der 4-kg-Kugel und 8,03 m am weitesten. Das Kugelstoßen der Senioren war fest in Essinger Hand. In der M60 stieß Helmut Gentner seine 5-kg-Kugel auf eine Weite von 10,04 m vor Gernot Brecht mit 9,61 m. Ebenfalls mit der 5 kg schweren Kugel war Hans Messner in der M65 mit 10,93 m der beste Stoßer gefolgt von Hartwig Vöhringer und Albert Bartle. In der Klasse M70 stieß Horst Zwicker die 4-kg-Kugel auf 10,98 m. Bei den Frauen siegte Carina Bihlmaier vom LAC Essingen mit 8,89 m mit der 4-kg-Kugel, gefolgt von ihrer Schwester und Vereinskollegin Verena Knecht mit 8,10 m. Charlotte Wagner, ebenfalls vom LAC, war mit 7,90 m die weiteste U18-Stoßerin mit der 3-kg-Kugel. Bei der U18 gingen die Plätze zwei bis vier in der Reihenfolge Philipp Sturm, Mattis Orthen und Kian Janouschek nach Essingen.

Drei Titel gehen im Stabhochsprung nach Essingen

Im Stabhochsprung konnte im Gegensatz zu anderen Veranstaltungen keine Sprintspikes eingesetzt werden, der Anlauf erfolgte auf normalem Hallenboden. Gesprungen wurde aber auf eine wettkampfgerechte Stabhochmatte. Am stärksten besetzt war hier die Klasse der U18. Diese wurde von Philipp Sturm vom LAC Essingen mit 3,60 m gewonnen. Mit der gleichen Höhe war auch für seine Vereinskollegen Benjamin Beyerle bei der U20 und Philipp Vöhringer bei den Männern der Wettkampf zu Ende, in ihren Altersklassen sich den Kreismeistertitel sicherten. Kian Janouschek als Dritter und Neo Weber folgten auf dem fünften Platz.

Trotz widriger Bedingungen große Weiten beim Diskuswurf

Unter widrigsten Bedingungen, es war kalt und regnete, gingen noch vier Diskuswerfer im Freien an den Start. Hartwig Vöhringer

vom LAC Essingen siegte mit dem 1-kg-Diskus auf 39,07 m mit 11 cm Vorsprung vor seinen Vereinskameraden Hans Messner und Gernot Brecht.



Skiclub Essingen



SCE-Winterprogramm 2024/2025

Der Skiclub Essingen lädt alle Wintersportbegeisterten ein, die kalte Jahreszeit mit uns zu genießen! Egal ob Anfänger oder Profi, jung oder alt – bei uns ist für jede*n etwas dabei!

Unsere Angebote:

- Ski- und Snowboardkurse für alle Altersgruppen und Könnensstufen
- Freizeitfahren für alle, die einfach Spaß im Schnee haben möchten
- Langlauf- und Schneespaziergänge für die Genießer*innen unter euch

Geplante Ausfahrten:

- Trainingsausfahrt Juniorenteam: 26.1.2025
- Tagesausfahrt mit Kursangebot: 1.2.2025
- Anmeldeschluss 17.1.2025
- Skiwochenende am Wilden Kaiser, 7. - 9.2.2025
- Anmeldeschluss: 24.1.2025
- FrauenPower Ausfahrt: 20.2.2025
- Ausfahrt für junge & junggebliebene Skihasen: 22.2.2025
- Trainingsausfahrt Juniorenteam: 22.2.2025
- RaceDays mit dem Juniorenteam: 14. - 16.3.2025
- Vereinsmeisterschaften: 16.3.2025
- Schdubai fömpf'a'zwanzig: 3. - 6.4.2025
- Überraschungsausfahrt April '25

Kurse im Skizentrum Hirtenteich: Die Kurse finden abhängig vom Pistenbetrieb statt und werden kurzfristig angeboten.

Weitere Informationen und Anmeldung unter: www.sc-essingen.de
Wir freuen uns auf eine tolle Wintersaison mit euch!

Senior*innentreff

Wetterabhängig: Radtour/Wandern/Sonstige Unternehmungen
Treffpunkt: donnerstags, 13.30 Uhr an der Schönbrunnhalle
Weitere Infos bei Gerhard Drechsel (Tel. 920232) und Helmut Ilzhöfer (Tel. 6332)

Hallentraining

Skizwerg/Eltern-Kind Turnen	dienstags 16.00 – 17.00 Uhr in der Remshalle
Volleyball 14 – 18 Jahre	mittwochs 19.00 - 20.00 Uhr in der Schönbrunnhalle
Volleyball ab 18 Jahre	mittwochs ab 20.00 Uhr in der Schönbrunnhalle
Skigymnastik ab 18 Jahre	freitags ab 20.00 Uhr in der Schönbrunnhalle

Nordic Walking

Treffpunkt: samstags, 14.30 Uhr, am Parkplatz Theußenberg
Weitere Informationen unter www.sc-essingen.de

Werden Sie Mitglied in den örtlichen Vereinen!

Liederkrantz Lauterburg



Am Mittwoch, 15. Januar 2025, ist wie gewohnt Kinderchor im Dorfhaus. Wir beginnen wieder um 16.30 Uhr. Auch im neuen Jahr dürfen gerne neue Kinder im Alter bis 7 Jahre bei uns mitmachen. Wir singen nicht nur, sondern haben auch eine Menge Spaß. Für weitere Informationen einfach am Mittwoch in der Zeit von 16.30 – 17.15 Uhr bei uns vorbei kommen.

Vorankündigung:

Am Freitag, 31. Januar 2025, findet ab 19.30 Uhr, die Generalversammlung des Liederkrantz Lauterburg im Schützenhaus statt. Tagesordnung folgt im nächsten Gemeindeblatt.

**NATUR
HEIMAT
WANDERN**



**Schwäbischer
Albverein**

Ortsgruppe Lauterburg

Einladung zur Mitgliederversammlung

Am Samstag, 11. Januar 2025 findet um 17.30 Uhr die alljährliche Mitgliederversammlung im Dorfhaus Lauterburg statt. Hierzu laden wir alle Mitglieder herzlich ein.

Tagesordnung

1. Begrüßung
 - Genehmigung der Tagesordnung
2. Totenehrung
3. Berichte
 - Vorsitzender
 - Vorstandschaft
 - Schriftführer
 - Kassierer und Kassenprüfer
 - Entlastungen
 - Wanderwart
 - Wegewart
 - Familiengruppe
 - Seniorenwanderungen
4. Wahlen
5. Anträge
6. Verschiedenes

Über zahlreiches Erscheinen und Interesse freut sich die Vereinsleitung.

Im Anschluss an die Generalversammlung findet um 19.00 Uhr unser traditioneller Kameradschaftabend statt.

Wir freuen uns über zahlreiche Salat-Spenden.

Schützenverein Essingen



Rundenwettkampfergebnisse: Freundschaftsrunde Luftgewehr

Am 11.12.2024 traf der SV Lauchheim I auf den SV Essingen I.

Der Wettkampf endete mit 1357 Ringe zu 1420 Ringe.

Wir gratulieren unserer Mannschaft zum Sieg.

Beste Schützen/innen:

Lindorfer Kiara	mit 366 Ringe
Mergner Matthias	mit 364 Ringe
Simon Simone	mit 363 Ringe
Bucher Martin	mit 327 Ringe.

Sportpistole I Regionalliga

Der Wettkampf endete bei der SK Nesslau I gegen den SV Essingen I mit 819 Ringe zu 785 Ringe.

Wir gratulieren der SK Nesslau I zum Sieg.

Beste Schützen des SV Essingen I:

Roth Paul	mit 265 Ringe
Roth Günter	mit 260 Ringe
Koch Gerold	mit 260 Ringe.

Luftpistole II (Mann gegen Mann)

Am 18.12.2024 traf der SV Essingen II auf SV Westhausen I. Der Wettkampf endete mit einem 4:1-Sieg.

Wir gratulieren unserer Mannschaft zum Sieg.

Für den SV Essingen II holten die Punkte:

Rathgeb Manuela
Maier Thomas
Poloczek Joachim
Jablanofsky Klaus

Den Punkt abgeben musste leider:

Bingel Ulrich

Freundschaftsrunde Senioren

Am 20.12.2024 traf der SV Essingen auf die SGi Aalen. Der Wettkampf endete mit 1001 Ringe zu 959 Ringe.

Wir gratulieren unserer Mannschaft zum Sieg.

Beste Schützen des SV Essingen:

Maier Thomas	mit 255 Ringe
Koch Gerold	mit 253 Ringe
Sanwald Günter	mit 247 Ringe
Poloczek Joachim	mit 246 Ringe

Kappelengemeinschaft Forst

Der Posaunenchor Essingen spielte am 24.12.2024 traditionell um 10.00 Uhr weihnachtliche Lieder. Eine tolle Tradition. Wir danken uns recht herzlich beim Posaunenchor Essingen. Eure Kapellengemeinschaft Forst



FC-Bayern-München-Fanclub Essingen



Ausfahrt gegen VfL Wolfsburg

Am 18.1.2025 fahren wir zum ersten Heimspiel im neuen Jahr gegen Wolfsburg nach München.

Karten (immer incl. Bus) kosten:

Sitzplatz Südkurve Kat. 4 70 € (reduziert 50 €),
Stehplatz Südkurve 45 € (37,50 €).

Abfahrt ist um 10.45 Uhr in Essingen (Schlosspark) über Aalen/Ebnat auf die A7. Anmeldungen bzw Kartenanfragen ab sofort unter fcb-fanclub-essingen@web.de oder beim ersten Vorsitzenden Matthias Miske. Die Karten werden (nach Zusage und Bezahlung) dann im Bus ausgegeben. Wir freuen uns auf eure/ihre Anmeldungen!

Neujahrskegeln

Unser Neujahrskegeln verbinden wir mangels Terminmöglichkeiten 2025 mit der Jahreshauptversammlung am 21.3.2025, sie findet auf der Kegelbahn des TSV Essingen statt. Beginn 19.00 Uhr mit dem offiziellen Teil, danach kegeln wir ein paar „Kegelspiele“. Es gibt tolle Preise vom FC Bayern (Fanartikel) zu gewinnen!! Eine gesonderte Einladung erfolgt fristgerecht an alle Mitglieder per E-Mail, die Tagesordnung zur JHV wird im Mitteilungsblatt auch noch veröffentlicht. Matthias Miske, 1. Vorsitzender

Landfrauen Essingen/Lauterburg



Winterwanderung

Freitag, 24.1.2025 zur Winterwanderung

Wir treffen uns um 16.00 Uhr bei der Mögglinger Skihütte in Lauterburg und anschließend wollen wir in der Gaststätte Pfaffensturz (Camping-gastätte) einen gemütlich Abend verbringen.

Bitte um Anmeldung bis spätestens 17.1.2025 (betreffend Reservierung) bei Tanja Mößner, Tel. 07365/379 oder per E-Mail an moessner.landfrauen.essingen-lauterburg@web.de.

Musical „Das weiße Rössl“ in Schwäbisch Gmünd am Freitag, 21.2.2025

Bitte hierfür Anmeldung verbindlich bis spätestens 15.1.2025 bei Tanja Mößner, Tel. 07365/379 oder E-Mail an moessner.landfrauen.essingen-lauterburg@web.de Die Vorstandschaft

Dorfmuseum Essingen



Zum ersten Vereinsabend im Jahr 2025 laden wir unsere Mitglieder, aber auch Freunde, Bekannte und Interessierte herzlich ein ins Museumsstüble am Mittwoch, 15. Januar 2025 ab 18.30 Uhr.

Nach den Feiertagen gibt es sicher genügend Gesprächsstoff, dass wir ein paar gemütliche Stunden miteinander verbringen können. Bis dahin und noch mit den besten Wünschen für ein gutes, gesundes Jahr 2025!
Für den Vorstand DiBo

Oberburg Hexen Essingen



Essinger Narrenbaum-Party 2025

Liebe Faschingsfreunde, wir führen unsere Traditionen fort und werden wieder den Narrenbaum in Essingen stellen. Hierzu möchten wir euch gern einladen am **11. Januar 2025 ab 16.30 Uhr am Feuerwehrhaus Essingen**. Wie gewohnt, wollen wir mit euch einen gemütlichen Saisonauftakt im Zelt feiern. Für Essen und Trinken ist natürlich bestens gesorgt. Wir hoffen auf euer zahlreiches Erscheinen und verbleiben mit närrischen Grüßen und drei kräftigen Oberburg- Hexa.

Skihütte Lauterburg

Die Skiabteilung des TV Mögglingen wünscht Ihnen und Ihren Familien ein glückliches und gesundes Jahr 2025!

Vorschau Hüttendienste Saison 2024 / 2025

Sonntag, 12.1.2025

Caro und Daniel Vaas, Julia und Max Riede, Nadine und Alex Friedel

Sonntag, 19.1.2025

Karin und Thomas Pfendt, Christine und Nico de Luca

Sonntag, 26.1.2025

Svenja Stangl und Theo, Janina Stangl und Sören

JAHRGÄNGE

Jahrgang 1965/66

Am Freitagtag, 10.1.2024 treffen wir uns ab 17.30 Uhr zum Wintergrillen auf dem Köpfle.

Grillzeug und Getränke bitte selbst mitbringen.

Wir freuen uns auf eure Teilnahme.

Der Ausschuss

SONSTIGES

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau LKK: Neuer Beitragsmaßstab gilt ab 2025

Ab 1. Januar 2025 löst das Standardeinkommen den korrigierten Flächenwert als Berechnungsgrundlage für den Beitrag der Landwirtschaftlichen Krankenkasse (LKK) ab.

Für die Beitragsbemessung der in der LKK versicherten Unternehmerinnen und Unternehmer ist das Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft maßgebend. Nach dem Willen des Gesetzgebers ist dabei allerdings nicht auf den Einkommensteuerbescheid abzustellen, sondern auf das Einkommenspotenzial des Betriebes – bisher ermittelt nach dem „korrigierten Flächenwert“. Weil nach der Grundsteuerreform ab 1. Januar die dafür notwendigen Berechnungsfaktoren nicht mehr zur Verfügung stehen, musste ein neuer Beitragsmaßstab gefunden werden. Die Vertreterversammlung sprach sich für das „Standardeinkommen“ als neuen Maßstab aus. Dieses basiert auf betriebswirtschaftlichen Daten.

Das maßgebliche Einkommen ergibt sich aus der Summe der nach Flächengröße und dem Durchschnittsbestand der Tiere berechneten Standardeinkommenswerte des jeweiligen Unternehmens. Hiernach erfolgt die Zuordnung zur Beitragsklasse. Die Standardeinkommenswerte werden dabei unter anderem auf Basis von Produktionsmengen und Preisen vom Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft sowie vom Thünen-Institut jährlich neu ermittelt. Daten des Testbetriebsnetzes sowie des Zentrums für Betriebswirtschaft im Gartenbau werden berücksichtigt. Es wird nach verschiedenen Flächennutzungen, nach mehreren Tierarten sowie grundsätzlich nach Landkreisen differenziert.

Der neue Beitragsmaßstab wird für viele Unternehmerinnen und Unternehmer Veränderungen in der Beitragsklassenzuordnung mit sich bringen. Insbesondere Betriebe mit Tierhaltungen müssen sich auf geänderte Beiträge einstellen, da die Tiere bei der Ermittlung des Einkommenspotenzials bisher kaum berücksichtigt wurden. Beitragssprünge lassen sich nicht vermeiden, werden aber durch größere Spannen zwischen den Beitragsklassen sowie durch eine dreijährige Übergangszeit bei einem Beitragsklassenwechsel abgefedert. 42 Prozent der Unternehmer werden niedriger eingestuft, 15 Prozent bleiben in ihrer Beitragsklasse und 43 Prozent werden höher eingestuft. Die Beitragsklassenzuordnung macht auch das unterschiedliche Einkommensgefüge in der deutschen Agrarlandschaft deutlich.

Neben dem neuen Beitragsmaßstab sind auch die Gesetzes- und Haushaltsvorgaben zu beachten. So zwingen allein die steigenden Leistungsausgaben in 2025 und abgeschmolzene Betriebsmittel dazu, das Beitragsvolumen und damit die Beiträge anzuhäufen. Auch die gestiegenen Zusatzbeitragssätze in der allgemeinen Krankenversicherung und die Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze wirken direkt auf die Beiträge der LKK. Denn der Beitrag der höchsten Beitragsklasse 20 muss am Höchstbeitrag der allgemeinen Krankenversicherung ausgerichtet sein und darf diesen nur geringfügig unterschreiten. Alles in allem ist die Beitragsgestaltung der LKK im Vergleich zu den Beiträgen der allgemeinen Krankenversicherung aber weiterhin günstig. Nach Überzeugung der SVLFG-Selbstverwaltung führt der neue Beitragsmaßstab – trotz der teilweise erheblichen Veränderungen in der Beitragsklassenzuordnung – zu einer insgesamt größeren Beitragsgerechtigkeit.

Einen ausführlichen Artikel hierzu hat die SVLFG im Internet bereit gestellt unter www.svlfg.de/alles-svlfg-4-2024. Weitere Informationen sowie die Satzung der SVLFG sind zu finden unter www.svlfg.de/beitraege-lkk und www.svlfg.de/satzung. SVLFG

Der Mensch,

der den Berg versetzte, ist derselbe,
der anfang, kleine Steine wegzutragen.

Chinesisches Sprichwort



Krieger-Verlag
Wir machen Mitteilungsblätter!

Postfach 1103
74568 Blaufelden

Telefon 0 79 53/98 01-0
Telefax 0 79 53/98 01-90

anzeigen@krieger-verlag.de
www.krieger-verlag.de



**Anzeigen-
auftrag**

Anzeigenauftrag für das Mitteilungsblatt der Gemeinde(n):

Erscheinungstermin: _____

Rechnungsanschrift:

Nachname, Vorname

Straße und Hausnummer

PLZ und Ort

Telefon

Fax

Anzeighöhe: _____ mm

1-spaltig = 90 mm 2-spaltig = 184 mm

Chiffre: ja nein

Chiffre-Gebühr: 4,50 €

SEPA-Lastschriftmandat

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE59ZZZ00000245384

Hiermit ermächtige ich/ermächtigen wir die Krieger-Verlag GmbH widerruflich, die von mir/uns zu entrichtenden Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen.

Zugleich weise ich mein/weisen wir unser Kreditinstitut an, die von der Krieger-Verlag GmbH auf meinem/unserem Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kreditinstitut

IBAN

BIC

Datum, Unterschrift

Bitte beachten Sie, dass private Kleinanzeigen nur bei gleichzeitiger Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates veröffentlicht werden können.

Text:

Volksbank Hohenlohe eG
BLZ 620 918 00
Konto-Nr. 236 560 000

IBAN DE16620918000236560000
BIC GENODES1VHL
USt-Idnr. DE 190977050

Geschäftsführer: Hartmut Krieger
Stefan Krieger
Amtsgericht Ulm: HRB 690409

Wir danken allen,
die im Leben unserem lieben Verstorbenen

Karl Brenner

Freundschaft und Achtung schenken,
sich mit uns in stiller Trauer verbunden fühlen
und ihre Anteilnahme in so vielfältiger Weise zum
Ausdruck brachten.

Martha Brenner mit Familie

Essingen, im Dezember 2024

ANZEIGEN AUFGEBEN UNTER ANZEIGEN@KRIEGER-VERLAG.DE



Bei der Gemeinde Rainau (rund 3.500 Einwohner) ist zum
nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle der

Stellvertretenden Leitung des Hauptamts mit Elternzeitvertretung als Leitung (m/w/d)

zu besetzen. Der Beschäftigungsumfang beträgt 100%.
Die Elternzeitvertretung ist voraussichtlich vom 01.04.2025 bis
31.03.2027 befristet. Je nach Rückkehr der Stelleninhaberin kann der
Zeitraum variieren. Die Stelle ist unbefristet.

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen die folgenden Bereiche:

- Leitung des Hauptamts mit Standesamt, Einwohnermeldeamt, EDV
- Unterstützung der Geschäftsstelle des Gemeinderats
- Personalverwaltung und innerdienstliche Organisation
- Ortspolizeibehörde
- Schulkindbetreuung, Angelegenheiten der Kindertagesbetreuung
und Schulen
- Bauleitplanung
- Straßenverkehrsangelegenheiten
- Wahlen und Abstimmungen
- Sonderaufgaben des Bürgermeisters
- Vertretung Kämmerei

Eine Neuabgrenzung des Aufgabengebiets bleibt vorbehalten.

WIR SUCHEN:

Bewerber und Bewerberinnen mit einem abgeschlossenen Studium
zum/zur Diplom-Verwaltungswirt/in bzw. Bachelor of Arts - Public Manage-
ment oder mit einer vergleichbaren Qualifikation.

Wir erwarten eine Persönlichkeit mit Führungsqualitäten, Ideenreichtum,
hoher Flexibilität sowie überdurchschnittlichem Engagement. Einschlägige
Berufs- und Führungserfahrung in den genannten Bereichen sind von
Vorteil. Wir legen Wert auf Ihre Eigenschaft als Teamplayer sowie ein
freundliches Auftreten gegenüber der Bürgerschaft.

WIR BIETEN:

- Ein spannendes, vielseitiges und verantwortungsvolles Aufgabengebiet in einem aufgeschlossenen und motivierten Team mit moderner Struktur.
- Mobiles Arbeiten
- Eine nach A 11 bewertete Stelle. Während der Elternzeitvertretung werden entsprechende Zulagen gewährt. Eine Einstellung in einer vergleichbaren Entgeltgruppe des TVöD ist ebenfalls denkbar.
- Eigenverantwortliches Arbeiten mit Entwicklungs- und Gestaltungsmöglichkeiten.

HABEN SIE INTERESSE?

Dann bewerben Sie sich bitte per E-Mail mit den üblichen Unterlagen (Anschreiben, Lebenslauf, Zeugnisse) zusammengefasst in ein PDF-Dokument, max. Größe 6 MB, bis einschließlich **16. Januar 2025** unter bewerbung@rainau.de.

Für Auskünfte steht Ihnen Bürgermeister Christoph Konle, Schloßberg 12, 73492 Rainau, Tel. 07961 9002-0 gerne zur Verfügung. Informationen über die Gemeinde Rainau erhalten Sie im Internet unter www.rainau.de.

ZEIT FÜR FRIEDEN
www.dr-juergen-mueller.de
DR. JÜRGEN MÜLLER
AfD
F.L.S.d.P., AfD KV Heidenheim c/o AfD Landesgeschäftsstelle, Tettachring 2A, 73567 Tuttlingen

Nachhilfe die dein Kind bewegt
„Das Wunderbare ist, dass unser Gehirn nie aufhört, sich neu zu vernetzen, solange es die nötigen Anreize dafür bekommt.“



body'n brain ist die modernste und wirkungsvollste Methode zur Behebung von schulischen Problemen. Durch wissenschaftlich fundierte Übungen kombiniert mit bekannten Bewegungsspielen erleben die Kinder Spiel und Spaß in der Gemeinschaft. Ohne Druck wird die Konzentration der Kinder erhöht, indem neue Vernetzungen (Synapsen) im Gehirn entstehen und aufgebaut werden. Ein gut vernetztes Gehirn ist leistungsfähiger, so werden die Leistungen in allen Schulfächern verbessert. Probleme in Mathematik, Lesen oder Rechtschreibung sowie Stress bei den Hausaufgaben können bald der Vergangenheit angehören. Konzentrationsschwierigkeiten oder ADHS können verbessert werden. Je besser das Gehirn vernetzt ist, desto unbeschwerter werden die Schulzeit und der gesamte Alltag. Die Methoden und Techniken stützen sich auf Studien und Erkenntnisse von Lernpsychologen, Neurowissenschaftlern und Forschern, wie Dr. Deborah Sunbeck, Prof. Howard Gardner, W.C. Maples, Donald O. Hebb, Prof. Gerald Hüther und Christian Opitz und bieten eine breite wissenschaftlich fundierte Basis.

Wer nun neugierig geworden ist und mehr erfahren möchte, ist herzlich eingeladen:

**Vortrag am Donnerstag,
30.01.2025, um 19.30 Uhr in Lautern**



Anmeldung bei:

Mirjam März, zertifizierte body'n brain-Trainerin

Tel. 0156 78225828 (gerne auch WhatsApp)

kontakt@mirjammarz.de www.mirjammarz.de

Weitere Informationen über body'n brain, die Entstehung und wer dahinter steht unter: www.body-n-brain.com

50 % Rabatt
statt 49,99 € nur
24,99 € mit dem
Gutscheincode:
MTB50

**Rückenpräventionskurse
bequem online von zu Hause**

Kostenlose Trainingseinheit – jetzt auf unserer
Webseite testen!

www.fitunited.online

Senden Sie Ihre Anzeige einfach per E-Mail an
ANZEIGEN@KRIEGER-VERLAG.DE

